

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvobb.de

MÄRZ 2015

- Und es geht schon wieder los...? ■ Winterfortbildung des ZBV Oberbayern 2015 am Spitzingsee ■ Implantat-Leistungen in fremder Praxis auf Honorar-Basis – ein gefährlicher Trend (Teil 2) ■ Private investigations... ■ Auch Kieferorthopäden müssen zuzahlungsfreie Versorgung anbieten ■ Autonome Honorarrichtlinien 2014/2015 ■ Jetzt dürfte Schluss sein mit der Rumeierei ■ Tacheles
- Asylbewerber in Deutschland ■ Schwerpunktprüfung zur Aufbereitung von Medizinprodukten



Und es geht schon wieder los...?

Oder...

...weit, weit weg von den tatsächlichen Belangen der Zahnärzteschaft...?

INHALT

Und es geht schon wieder los	2
Winterfortbildung des ZBV Oberbayern 2015 am Spitzingsee	4
Implantologische Leistungen in fremder Praxis (Teil 2)	6
Private investigations	11
Auch Kieferorthopäden müssen zuzahlungsfreie Versorgung anbieten – plus Anmerkung	13
Autonome Honorarrichtlinien Österreich 2014/2015	14
BFH zur Freiberuflichkeit von Angestellten Zahnärzten	16
Tacheles 1 2015 vom 11.02.2015	17
Asylbewerbersituation in Deutschland 2015	18
Gewerbeaufsicht plant ab Mitte März Praxisbegehungen	19
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	20
– Anmeldebogen 2015	
– Best Practice Center (BPC)	
– Anmeldebogen „Zertifizierter Ausbildungsbetrieb“	
– Update BEMA/GOZ	
– Seminar „PZR – aber richtig!!“	
– Prophylaxe Basiskurs	
– Anmeldeformular Vorbereitungskurs 2015	
– ZML – Termine und Preise	
– ZML Anmeldebogen	
– ZMP-Ausbildung ZBV Oberbayern	
– ZMP Terminübersicht 2015/2016	
– Aktuelle Kursangebote des ZBV München	
– Fortbildungsprogramm RoAK 2015	
– Nachgefragt Kronenarten	
Amtliche Mitteilungen	38
– Trauer um Dr. Elisabeth Müller	
– Nachruf Dr. Felix Haase	
– Änderung Beitragsordnung ZBV Oberbayern	
– Meldeordnung ZBV Oberbayern	
– Bonitätsabfrage	
– Börse für Praxisabgaben	
– Faxnummer gefragt!	
– Behandlung von Risikopatienten	
– Ungültigkeit von Zahnarzausweisen	
Obmannsbereiche	41
Verschiedenes	42

An der letzten Legislaturperiode der BLZK gab es zweifellos einige gravierende Kritikpunkte: Im Vorfeld der „entstehenden GOZ 2012“ war es der BLZK nicht wichtig, zu diesem Top-Thema für die Zahnärzteschaft im Frühjahr 2011 eine ausserordentliche Vollversammlung (ao VV) der BLZK zu terminieren. Im Gegenteil, die unabhängigen Delegierten zur VV der BLZK hatten eine ao VV schriftlich beantragt, das Quorum hierfür wurde jedoch vor allem aufgrund der ablehnenden Haltung praktisch aller Delegierter der größten Fraktion in der VV der BLZK, der FVDZ-Fraktion, hierzu nicht erreicht. Bezüglich des in der Kollegenschaft äußerst umstrittenen „Kammerbaus“ fand jedoch, fast selbstverständlich, eine ao VV der BLZK statt, ohne dass davon jeglicher Nutzen für die Kollegenschaft entstand.

Allerdings gab es ein äußerst positives Momentum in der letzten Legislaturperiode der BLZK: Die frühere „Hexenjagd“ gegen Körperschaften (ZBVe, KZVB), die ausserhalb der unglücklich agierenden eazf GmbH erfolgreich Fortbildungen für die Kollegenschaft anbieten, wurde dank des positiven und liberalen Geistes des Präsidenten der BLZK, Prof. Dr. Christoph Benz, eingestellt.

Neue BLZK-Führung mit wenig sachgerechtem Start – Zusätzlicher „Posten“ ohne Nutzen für die Zahnärzteschaft gefordert sowie fragwürdige Kooption von 2 Vorstandsmitgliedern

Bekanntlich hat der FVDZ Bayern seit Ende 2014 wieder die Mehrheit der Delegierten zur VV der BLZK und stellt seit 06.12.2014 fast den kompletten gewählten Vorstand.

Schon in der VV der BLZK Ende 2014 versuchte der FVDZ per Satzungsänderung einen zusätzlichen „Posten“, einen „Ehrentitel“, nämlich einen 2. Vizepräsidenten einzuführen. Der Satzungsände-

rungsantrag wurde jedoch zurückgezogen, da man wohl in der Versammlung (reichlich spät) erkannte, dass dieser Antrag nicht die erforderliche Mehrheit finden würde.

Auch wurde klar, dass der Antrag unausgegoren war sowie wohl satzungswidrig (Einschränkung des passiven Wahlrechts usw.) war. Da hilft es jetzt nichts, wenn in Verlautbarungen der BLZK dieser Diskussionspunkt, der übrigens für die Zahnärzteschaft völlig wertlos war und ist, jetzt geschönt wird, indem man suggeriert, dass die Aufsichtsbehörde quasi schon im Vorfeld dieser Satzungsänderung „quasi zugestimmt“ hätte, was grundsätzlich so gar nicht real möglich ist.

Schon in der VV der KZVB am 21./22.11.2014 hatte die dortige FVDZ-Fraktion das Schaffen zusätzlicher Posten in der KZVB gefordert: 1 weiterer Versammlungsleiter für die VV der KZVB, 1 weiteres Mitglied im VV-Ausschuss der KZVB, 1 weiteres Mitglied im Finanz-Ausschuss der KZVB Dort hat dann die Mehrheit in der VV der KZVB diese, für Kollegenschaft tatsächlich ebenfalls völlig wertfreien Anträge, verhindert.

Völlig losgelöst davon, dass wohl die große Mehrheit der bayerischen Kollegenschaft gegen zusätzliche Posten in den Körperschaften ist, hat dann der neue BLZK-Vorstand quasi als erste „Amtshandlung“ in seiner ersten Vorstandssitzung 2 weitere Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Delegierten zur VV der BLZK in den Vorstand der BLZK kooptiert. Laut Satzung der BLZK dürfen maximal ein Siebtel der Anzahl der ursprünglichen Vorstandsmitglieder zu-



Dr. Peter Klotz

sätzlich als Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Der ursprüngliche Vorstand der BLZK bestand nach der konstituierenden VV der BLZK vom 06.12.2014 aus 13 Mitgliedern, das ergibt nach Adam Riese bei Division durch 7 nun mal ein Ergebnis kleiner als die Zahl 2. Die erfolgte Kooptation von 2 weiteren Vorstandsmitgliedern – eine mehr als fragwürdige Massnahme. Hierzu sind Diskussionen vorprogrammiert.

Dr. Stefan Böhm betitelte seine berechtigte Kritik an der vom FVDZ in der VV der BLZK 2014 beantragten Satzungsänderung mit der Schaffung eines 2. Vizepräsidenten in der Ausgabe 3/2015 des kzvb transparent mit „Verpatzter Start“. Nein, das ist kein „Verpatzter Start“, es erinnert vielmehr an die peinlichen 3 Fehlstarts und anschließende Disqualifikation von Jürgen Hingsen beim 100-Meter-Lauf des Zehnkampfs bei der Olympiade in Seoul 1984 oder den indiskutablen „Salto nullo“ von Jelena Issinbajewa im Finale des Stabhochsprungwettbewerbs der Frauen bei der Leichtathletik-WM 2009!

Als Optimist fällt einem da letztlich nur der Refrain der „Himno Nacional de Colombia“ ein:

*Oh gloria inmarcesible
Oh júbilo inmortal
En surcos de dolores
el bien germina ya.*

Fortbildungen ausserhalb der eazf GmbH durch anderen Körperschaften (ZBVe, KZVB) nicht gewünscht?

Die erfolgreichen und basisnahen Fortbildungen der ZBVe und KZVB sind der neuen BLZK-Führung wohl ein extremer Dorn im Auge. Wie schon zu ganz früheren Zeiten, von denen man glaubte, sie seien gottseidank beendet, kritisiert der neue FVDZ-Vorstand der BLZK nun massiv andere Fortbildungen bzw. sinnvolle Werbeaktivitäten. So steht im aktuellen 4-seitigen Delegiertenbrief der BLZK „Die BLZK intern“ Februar 2015 folgendes:

„Wer neue Aufstiegsfortbildungen für das zahnärztliche Personal – wie der ZBV Oberbayern – „versuchshalber“ installiert, sollte sich vor Augen führen, welche Auswirkungen dies für den Gesamtbereich der Fortbildung hat.“

Gemeint ist hier wohl das Fortbildungsangebot des ZBV Oberbayern zu Laborleistungen in der Zahnarztpraxis, das von der Kollegenschaft sehr begrüßt wird.

Weiter im Text des BLZK-Delegiertenbriefs:

„Unverständlich erscheint, wenn die KZVB in Mittelfranken Werbeaktivitäten des Berufsverbands ZZB im Bereich des zahnärztlichen Personals plakativ unterstützt....“

Völlig losgelöst davon, dass alle Werbeaktivitäten zur Förderung des Berufsbilds der ZFA sehr zu begrüßen sind, begleitet die eazf GmbH ja auch schon seit Jahren logistisch Fortbildungen des FVDZ Bayern.

Nein, das kann es nicht sein! Die bayerische Zahnärzteschaft braucht keinen Monopolisten als Fortbildungsanbieter. Viele Fortbildungsanbieter sind der beste Garant für die Qualität von Fortbildungen und eben auch für zeit- und marktgerechte Preise!

Ausblick

Tatsächlich bleibt zu hoffen, dass sich die FVDZ – geführte BLZK künftig auf die tatsächlichen Belange der bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte konzentriert, die da vor allem lauten GOZ und Praxisführung. Beim Thema GOZ hat man doch gerade mit ZA Berger als neuen Referenten für Honorierungssysteme endlich wieder jemanden gefunden, der sich in GOZ, GOÄ etc. sehr gut auskennt. Leider erscheint aber aktuell für die BLZK der umstrittene eigene „Kammerbau“, der für die Zahnärzteschaft per se keinerlei Nutzen bringt, das herausragende Thema zu sein. So findet sich im bereits

oben erwähnten aktuellen 4-seitigen Delegiertenbrief der BLZK „Die BLZK intern“ zwar keinerlei Beitrag zum Thema GOZ, dafür wird in einem Beitrag bezüglich der 10-monatigen Bearbeitungszeit für die Baugenehmigung des „Kammerbaus“ gegenüber der Stadt München massive Kritik geübt. Ob das klug ist, bleibt abzuwarten.

Was erwarten die bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte zurecht von „ihren“ Körperschaften?

Praxisnähe, konkrete Unterstützung im Einzelfall mit Rat und Tat, aber keinesfalls diese aktuellen, für die Zahnärzteschaft völlig wertlosen, Geplänkel. Besonders im Hinblick auf die KZVB-Wahlen 2016 kann man sich nur wünschen, dass in der KZVB weiterhin, wie jetzt, die konkrete Sacharbeit im Vordergrund stehen wird anstatt wenig hilfreicher Ideologien gepaart mit purer „Postenschaffung“ ohne Sinn und Zweck.

**Dr. Peter Klotz,
Germering**

Winterfortbildung des ZBV Oberbayern 2015 am Spitzingsee

Am 24. und 25. Januar 2015 fand die alljährliche Winterfortbildung des ZBV Oberbayern am Spitzingsee statt. Dr. Klaus Kocher und Dr. Martin Schubert konnten fast 100 Teilnehmer begrüßen.

Thema des wissenschaftlichen Programms für Zahnärzte/innen war „Mit Psychodiagnostik zum Erfolg bei CMD- und Dysgnathiepatienten“. Für Praxismitarbeiter/innen stand „Medizin trifft Zahnmedizin! Jung ist nicht immer gleich gesund!“ auf dem Programm.

Den Beginn der Vortragsreihe für Zahnärzte/innen machte Prof. Dr. D. B. Tuinzing, Facharzt für plastische Chirurgie an der Universitätsklinik Amsterdam, mit einer Einführung über sein Konzept in der orthognathen Chirurgie. Zunächst ging er auf die möglichen Indikationen, die eine chirurgische Korrektur einer Kieferfehlstellung erfordern, ein. Dazu gehören funktionale Aspekte wie das Kauen und Abbeißen sowie die Phonetik, die durch Kieferfehlstellungen beeinträchtigt sein können als auch die Ästhetik die bei starken Normabweichungen entstellend wirken kann. Er ging auf dysgnathiebedingte Fehlbelastungen der Kiefergelenke ein. Bei Beschwerden empfiehlt er zunächst eine Schienentherapie, gegebenenfalls später eine chirurgische



Auditorium

Korrektur der Dysgnathie. Auch Schwierigkeiten bei einer späteren prothetischen Versorgung dieser Patienten gab er zu bedenken. Aus parodontologischer Sicht treten vor allem bei Patienten mit nicht korrigiertem tiefen Biss vermehrte Zahnverluste in der Oberkieferfront durch Einbiss der Unterkieferzähne ins Zahnfleisch auf. Ein weiterer Grund für eine OP sind Fehlstellungen, die nicht rein kieferorthopädisch eingestellt werden können. Vorallem darf man die Auswirkungen einer starken Kieferfehlstellung auf die Psyche nicht vernachlässigen. Denn die Patienten entwickeln Mechanis-

men, um mit ihren äusserlichen „Entstellungen“ im Leben zurecht zu kommen. Er betonte, dass vor solch großen Dysgnathieoperationen von psychologischer Seite geklärt werden muss, ob der Patient in der Lage sein wird mit seinem „neuen“ Gesicht zu leben. Dies sei maßgeblich für den Erfolg dieser aufwendigen Behandlung.

In Anschluss daran erläuterte Prof. Tuinzing die unterschiedlichen Operationstechniken. Bei der LeFort I Osteotomie des Oberkiefers kann eine Einlagerung von bis zu 8 mm nach kranial und 5 – 8 mm nach anterior erreicht werden. Diese Technik wird zur Korrektur der Position des Oberkiefers zur Schädelbasis verwendet. Im Unterkiefer dient die sagittale retromolare Osteotomie (Obwegeser Dal-Pont) dazu den Unterkiefer um bis zu 8 mm vor- und rück zu verlagern und Rotationen im und gegen den Uhrzeigersinn durchführen zu können. Kinnplastiken werden zur Verbesserung des Profils durchgeführt. Zur Behandlung eines Schmalkiefers kann im Erwachsenenalter eine Gaumennahterweiterung durchgeführt werden.

Prinzipiell steht man immer vor dem Dilemma, im Alter von 11 – 17 Jahren mit Miniimplantaten und Gummizügen zu versuchen das Kieferwachstum zu steu-



Dr. Klaus Kocher, Prof. Dr. Bram Tuinzing, Prof. Dr. Eelco Hakmann, Dr. Martin B. Schubert.



Prof. Dr. Eelco Hakmann



Prof. Dr. Eelco Hakmann und Dr. Martin B. Schubert.

ern, oder eine chirurgische Therapie mit circa 18 – 19 Jahren nach abgeschlossenem Wachstum anzustreben. Eine kombinierte kieferorthopädisch-kieferchirurgische Therapie dauert etwa drei Behandlungsjahre und setzt sich aus vier Phasen zusammen. Als erstes erfolgt eine kieferorthopädische Vorbehandlung, als zweites die orthognathe Chirurgie, als drittes die kieferorthopädische Feineinstellung der Verzahnung und zuletzt die Retention des Behandlungsergebnisses durch den Kieferorthopäden.

Wichtig ist auch die Stabilität des Behandlungsergebnisses. Dazu sollte vor der Operation eine scharfe Verzahnung kieferorthopädisch eingestellt werden. Vom logopädischen Seite sollte präoperativ eine myofunktionelle Vorbehandlung (Mundbodentraining) und die Abstellung von Habits (falsches Schluckmuster u.a.) erfolgen. Darüber hinaus sollte die OP-Planung bei großen Normabweichungen der Kieferbasen eher eine bimaxilläre Korrektur vorsehen. Um die Rezidivwahrscheinlichkeit möglichst gering zu halten, sollte eine gewisse Überkorrektur stattfinden. Gleich nach dem Eingriff werden Gummizüge eingehängt, um die Kiefer in die gewünschte Position zu führen. In bestimmten Fällen kann auch über die Anwendung von Botox nachgedacht

werden, um zu starke, das Ergebnis gefährdende Muskelzüge zu schwächen. Auch haben unterschiedliche Techniken verschieden hohe Rezidivrisiken. Bei Unterkieferverlagerungen im Uhrzeigersinn treten viel weniger Rezidive postoperativ auf als gegen den Uhrzeigersinn. Ebenso neigen Oberkieferverlagerungen nach kaudal zu Rezidiven.

Im weiteren Verlauf stellte Prof. Dr. Eelco Hakman, Facharzt für Psychotherapie, sein speziell für die Gesichtschirurgie entwickeltes multi-disziplinäres Screening-

Modell vor. Als erstes erläuterte er das Vorgehen, die persönlichen Empfindungen der Patienten vor der OP zu messen (Emotional Tracing), um sicher zu stellen, nicht nur ein klinisch gutes Behandlungsergebnis zu erzielen sondern auch auf das Wohlergehen des Patienten mit seinem neuen äußerem Erscheinungsbild einzugehen. Dafür verwendet er eine Drei-Stufen-Anamnese, die sich aus organischer, psychischer und sozial-ökonomischer Dimension zusammensetzt. Aus diesem „emotionalen Röntgenbild“ könne man querliegende Zusammenhänge



Dr. Martin B. Schubert mit Prof. Dr. Bram Tuijzing.

herauslesen und gegebenenfalls psychische Probleme erkennen. Im nächsten Schritt sollten dem Patient die psychologischen Spielregeln erklärt werden, die ihn auf mögliche psychische und emotionale Veränderungen nach einer chirurgisch-orthodontischen Therapie vorbereiten und ihn befähigen eine verantwortliche Entscheidung zu treffen. Er erläuterte sehr anschaulich an Fallbeispielen wie unterschiedlich die Reaktionen der Patienten auf ihr neues Gesicht ausfallen können. So würden Patienten, die präoperativ wegen ihres entstellendem Äusseren immer versucht haben ihre fehlende Schönheit durch übermässiges soziales Aufopfern in Familie und Beruf zu kompensieren, sich im ersten Jahr nach der OP siebenmal häufiger scheiden lassen und achtmal öfter ihren Beruf wechseln. Andere erleben die Ablehnung erst rückwirkend als negativ belastend, wenn sie plötzlich attraktiv sind und daher mehr Erfolg haben. Des weiteren gibt es Patienten, die bereits so gut mit

der durch ihr Äusseres bedingten Ablehnung gelernt haben zu leben, dass sie nach der Kieferumstellung mit der neuerlichen Zuneigung nicht zurechtkommen und im schlimmsten Falle zurückoperiert werden wollen. Als weitere mögliche Kontraindikationen für eine Umstellungsosteotomie führt er Essstörungen wie Anorexia nervosa, Kommunikations- und Aggressionsregulierungsstörungen, Störungen im affektiven Bereich (Misshandlung, oraler Missbrauch), (grenz-)psychotische Zustandsbilder und den häufigen Gebrauch von Ecstasy und Kokain auf. Auch sollte die momentane Lebensplanung und -situation mit einer derartig langdauernden Behandlung vereinbar sein. Mit diesen Ausführungen veranschaulicht der Referent, wie dramatisch sich ärztliche und zahnärztliche Fehleinschätzungen auswirken können. Sein Leitspruch dabei ist: „Der Mund ist mehr als eine Kiste Zähne“. Er betont damit nochmals wie einschneidend eine Veränderung der Gesichts für Patienten sein

kann und dass er es als unerlässlich sieht die Patienten psychologisch auf diesen Schritt vorzubereiten.

Prof. Dr. Hakman gibt noch einen Zukunftsausblick, was im Bereich der plastischen Chirurgie möglich sein wird. Er stellte einen Fall einer vollständigen Gesichtstransplantation mit knöchernen Anteilen vor, den er begleitet hat. Er beleuchtet nochmals kritisch die Psyche des Patienten in diesem extremen Fall und gibt zu bedenken, dass Schönheit nicht glücklich mache, aber Glück schön. Die traditionelle Hüttenwanderung mit Rodelabfahrt am Freitag, sowie ein Eisstockturnier am Samstag rundeten diesen Oberbayerischen Alpenkongress ab. Link für Infos zu weiteren Kursen bei Prof. Dr. Hakman: <http://www.eelcohakman.hl/kursseminar.html>

Dr. Monika Jungbauer

Implantat-Leistungen in fremder Praxis auf Honorar-Basis – ein gefährlicher Trend (Teil 2)

Fehler bei der Abrechnung ziehen schnell scharfe strafrechtliche Folgen nach sich

In einem ersten Artikel hatten wir in DZW 41/14 auf die verschiedenen Problemstellungen hingewiesen, die entstehen, wenn ein Praxisinhaber einen spezialisierten Kollegen (zum Beispiel einen Implantologen) hinzuzieht und dieser dann in der Praxis des Kollegen dessen Patienten behandelt.

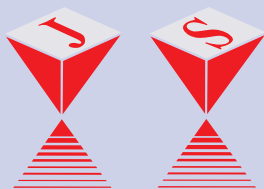
Wir hatten dargelegt, dass diese durchaus übliche Verfahrensweise einen Verstoß gegen die Berufsordnung begründen und zudem auch wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Insbe-

sondere auf die strafrechtlichen Konsequenzen soll im Folgenden noch einmal näher eingegangen werden.

Strafrechtliche Probleme bei der Abrechnung von Implantat-Leistungen in fremder Praxis

Wie bereits im ersten Beitrag dargelegt, kann ein Zahnarzt nur für selbst erbrachte Leistungen Gebühren abrechnen. Wenn er die Gebühren eines hinzugezogenen Implantologen abrechnet, rechnet

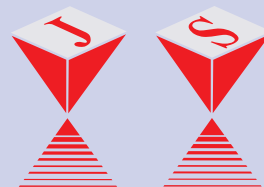
er nicht selbst erbrachte Leistungen ab, mit der Folge eines Verstoßes gegen Paragraph 15 Absatz 1 SGB V beziehungsweise Paragraph 4 Absatz 2 GOZ. Dies erfüllt dann die Voraussetzungen eines Abrechnungsbetruges nach Paragraph 263 Strafgesetzbuch (StGB). Und nicht nur das. Da der Abrechnungsbetrag im Rahmen der Berufstätigkeit erfolgt und mehr als ein Zahnarzt beteiligt ist, kann der Tatbestand dann sogar den strafscharfenden Paragraph 263 Absatz 5, den gewerbsmäßigen Bandenbetrug, erfüllen, der mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit



Jung GmbH

SEMINARZENTRUM

Gabriele-Münter-Straße 5 – 82110 Germering
Telefon: 089 - 84 80 71 00 · Fax: 089 - 84 80 71 02
info@jung-seminare.de · www.jung-seminare.de



Fortbildung von Profis für Profis – Wir helfen Ihnen Ihre Praxis auf Erfolgskurs zu bringen Stillstand ist Rückschritt und auch Gutes ist oft noch verbesserungsfähig

19.03. – 24.03.2015 16.04. – 21.04.2015 07.05. – 12.05.2015 11.06. – 16.06.2015	6-Tage-Rennen – Intensivkurs Abrechnung nach BEMA und GOZ Das „Muss-Seminar“ für alle mit keinen oder wenig Abrechnungskenntnissen „Wer die Abrechnung nicht kann, verschenkt das Geld von Anfang an“! Praxisgründer, Praxisinhaber, (Wieder)-Einsteigerinnen, Ehefrauen, Assistenten Von diesem Kurs sind alle begeistert
18.03./08.07.2015 17.06.2015 01.07.2015 18.06.2015 25.04.2015 21.05.2015	Machen Sie mit Ihrer Praxis einen guten Eindruck Wir helfen Ihnen mit unseren Spezialkursen Spezialkurs für professionelles Verhalten am Empfang und am Telefon Top-Fit im Behandlungszimmer – patientenorientiertes Verhalten und Leistungsdokumentation verbessern Erfolgreiche Kommunikation und Beratung Perfekte Praxisorganisation – sinnvolle Instrumente des Organisationsmanagements Erfolgreiches Marketing – sinnvolle und zielführende Marketinginstrumente Grundlagen des Qualitätsmanagements – Wege für die einfache und erfolgreiche Umsetzung
22.04./22.07.2015 15.04./10.06.2015 5.07.2015 29.04.2015 20.05.2015 20.06.2015 06.05./25.07.2015 29.07.2015 19.06.2015	Sichern Sie Ihrer Praxis fehlerfreie, vertragsgerechte Abrechnung durch unsere Spezialseminare Grundlagenkurs GOZ aktuell GOZ spezial – Mehrkosten, Begründungen, Erstattungsprobleme ZE-Abrechnung – Festzuschüsse Grundlagenkurs ZE-Wiederherstellungsmaßnahmen – Abrechnung und Zuordnung der Festzuschüsse Zahntechnische Abrechnung nach dem neuen BEL II (BEMA) Die Abrechnung von Implantatbehandlungen und Suprakonstruktionen Die häufigsten Abrechnungsfehler – aktuelle Änderungen aus BEMA und GOZ – Der richtige Umgang mit der Daisy-CD. Nutzen Sie alle Hilfen professionell Controlling in der Praxis – Ihre individuellen Behandlerstundensätze kennen und gewinnbringend kalkulieren
Oktober bis Dezember 2015	Aufstiegsfortbildung zur Praxismanagerin Die Zukunftschance für motivierte MitarbeiterInnen 15 Kurstage mit anerkannter Abschlussprüfung über die Grundlagen des Praxismanagements, des Qualitätsmanagements, der zielgerichteten Kommunikation, der Selbstmotivation, Betriebswirtschaft und der erfolgreichen Teamführung. Sichern Sie Ihre berufliche Zukunft durch diese qualifizierte Aufstiegsfortbildung.
02.07. – 04.07.2015 Prüfung 18.07.2015	Aufstiegsfortbildung zur Qualitätsmanagementbeauftragten 3 Kurstage mit Abschlussprüfung über die Grundsätze des QM nach DIN EN ISO 9001. So klappt die praxisnahe und unkomplizierte Umsetzung des QM und die angestrebten Ziele werden erreicht.

Nähere Informationen über die Kurse und Preise schicken wir Ihnen gerne zu oder Sie besuchen uns im Internet unter www.jung-seminare.de. Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihren Besuch.

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft wird.

Um dies zu umgehen, sollte der Zahnarzt den Patienten darauf hinweisen, dass der Implantologe seine entstandenen Gebühren direkt mit dem Patienten abrechnet, Paragraph 4 Absatz 5 GOZ. Solange also Patient/Krankenkasse nicht über die Person, die tatsächlich Leistungen erbracht hat, im Unklaren gelassen und dies auch klar kommuniziert wird, geht der Zahnarzt grundsätzlich keine strafrechtlichen Risiken ein.

Voraussetzung dabei ist jedoch, dass der richtige Behandler die Abrechnung stellt. Nämlich derjenige, der die abgerechnete Leistung auch tatsächlich persönlich erbracht hat. Denn der Bundesgerichtshof (BGH) hat mehrfach und eindeutig festgestellt, dass der Abrechnungsbetrug bereits dann erfüllt wird, wenn ein Behandler abrechnet, der die Leistung nicht selbst erbracht hat. Dies gilt sogar dann, wenn die Leistung der Höhe nach völlig korrekt berechnet wurde.

Sicher kann man auf dem Standpunkt stehen, dass die Rechtsprechung des BGH hier in die falsche Richtung geht. Denn es ist faktisch so, dass den Krankenkassen beziehungsweise den Patienten kein Schaden im klassischen Sinn entsteht, da die vom Zahnarzt und dem mit ihm zusammenarbeitenden Spezialisten erbrachte Leistung erwünscht und werthaltig ist; zudem ist die Leistung in fast allen Fällen medizinisch indiziert. Diese Diskussion hilft jedoch im Fall der Fälle nicht weiter, da die Rechtsprechung insoweit eindeutig ist und auch keinen Beurteilungsspielraum zulässt.

Umso wichtiger ist es, den Abrechnungsweg korrekt einzuhalten. Denn alleine der falsche Rechnungssteller kann dazu führen, dass ein an sich nur berufsrechtliche relevanter Tatbestand (unter dem Gesichtspunkt der Zuweisung gegen Entgelt, hierzu weiter unten) strafrechtlich relevant wird.

Geschütztes Rechtsgut beim Betrug ist das Vermögen. Dieses wird hier zwar nicht im klassischen Sinn „geschädigt“, da der Patient nicht mehr zahlt, als er zahlen müsste. Er zahlt lediglich an jemanden, der die Leistung nicht selbst erbracht hat. Die Rechtsprechung des BGH führt jedoch dazu, dass die Einwandfreiheit der Leistungserbringung, mithin eine korrekte Rechnungsstellung, in den Betrugstatbestand mit einbezogen wird.

Die Juristen sprechen insoweit vom normativen Schadensbegriff. Dieser normative Schadensbegriff besagt, dass der für den Betrug notwendige Vermögensschaden bereits dann vorliegt, wenn von Abrechnungsbestimmungen abgewichen wird. Zahnärzte, die falsch abgerechnet haben, können sich dann nicht darauf berufen, dass der Patient eine benötigte und medizinisch indizierte zahnärztliche Leistung erhalten hat, die auch fachlich korrekt erbracht worden ist. Entscheidend ist allein die Abweichung von bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Eins der größten Strafbarkeitsrisiken in diesem Zusammenhang ist eben der Verstoß gegen die persönliche Leistungserbringungspflicht, die sowohl im kassenzahnärztlichen als auch privat Zahnarztrechtlichen Bereich gilt.

Abweichungen von der gesetzlichen Regelung beziehungsweise höchstgerichtlichen Rechtsprechung begründen also ein erhöhtes Strafbarkeitsrisiko, das vielen in der Praxis leider nicht bewusst ist.

Gleiches gilt natürlich für den Zahnarzt, der seinen Patienten in eine befreundete Praxis schickt, damit dort eine DVT-Aufnahme gemacht wird. Diese DVT-Aufnahme ist dann durch die Praxis abzurechnen, die die Aufnahme gemacht hat. Eine Abrechnung der Aufnahme durch den zuweisenden Zahnarzt begründet ebenfalls einen Abrechnungsbetrug, an dem die Praxis, die diese Aufnahme gefertigt hat, im Zweifel als Mittäter beteiligt ist.

Da die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs insoweit eindeutig ist, ist es ratsam, hierauf zu achten. Zuletzt hatte der BGH sich im Jahr 2012 mit dem Thema zu beschäftigen. Der BGH hat in diesem Beschluss einmal mehr klargestellt: Wenn ein (Zahn-)Arzt nicht selbst erbrachte ärztliche Leistungen als eigene abrechnet, behauptete er nicht lediglich, zu deren Abrechnung berechtigt zu sein, sondern auch (zumindest konkludent), dass die Voraussetzungen der der Abrechnung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften eingehalten worden seien. Insofern überträgt der BGH die gefestigte Rechtsprechung zum Abrechnungsbetrug bei Vertragsärzten (vgl. BGH, Urteil vom 1. September 1993, **Az.: 2 StR 258/93**; BGH, Urteil vom 10. März 1993, **Az.: StR 461/92**; BGH, Urteil vom 21. Mai 1992, **Az.: 4 StR 577/91**; BGH, Urteil vom 15. Oktober 1991, **Az.: 4 StR 420/91**), auch auf privatliquidierende Ärzte und Zahnärzte.

Die Folgen einer falschen, strafrechtlich relevanten Abrechnungspraxis sind nicht zu unterschätzen. Wenn der Zahnarzt dieses Modell der Abrechnung häufiger (es reichten schon ein paar Male über mehrere Monate) betreibt, kommt wie bereits ausgeführt ein sogenannter gewerbsmäßiger Betrug gemäß Paragraph 263 Absatz 3 Nummer 1 StGB in Betracht. Die Mindeststrafe für eine Tat beträgt hier dann sechs Monate Freiheitsstrafe. Da solche Kooperationen jedoch meistens nicht einmalig, sondern vielmehr auf längere Zeit angelegt sind, in der die Zuweisung von Patienten regelmäßig erfolgt, kommen schnell zahlreiche Fälle zusammen. Selbst wenn nur eine Zuweisung pro Woche erfolgt, bei der der falsche Behandler abrechnet, ist für den Fall, dass eine solche Zusammenarbeit über einen Zeitraum von zwei Jahre erfolgt und dann den Ermittlungsbehörden auffällt, ein Abrechnungsbetrug in mehr als 100 Fällen zu beklagen und bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Entsprechende Verurteilungen werden nach der Anordnung über Mitteilungen

in Strafsachen (MiStra) gemäß Nummer 26 der jeweiligen Landes Zahnärztekammer seitens der Staatsanwaltschaft mitgeteilt. Sich daraus ergebende Folgeverfahren bis hin zum Ruhen oder dem Entzug der Approbation sind dann im Rahmen des Möglichen.

Patientenzuweisung gegen Entgelt im Lichte des Strafrechts

Selbst wenn in dem beschriebenen Fall, dass ein Praxisinhaber in seiner Praxis einen spezialisierten Implantologen arbeiten lässt, der richtige Behandler am Ende die Abrechnung erstellt, drohen oftmals zumindest berufsrechtliche Konsequenzen. Denn immer wieder ist festzustellen, dass in solchen Konstellationen die beteiligten Behandler darum bemüht sind, gemeinsam an den erzielten Einnahmen zu partizipieren. Und hierzu zahlt dann der abrechnende Implantologe einen bestimmten Betrag des vereinbarten Honorars an den Praxisinhaber.

Dann greift möglicherweise das berufsrechtliche Verbot der Zuweisung von Patienten gegen Entgelt. Die Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer (MBO) regelt dieses Verbot in Paragraph 2 Absatz 8 wie folgt: „Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung und Vermittlung von Patienten ein Entgelt zu fordern oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.“

Bereits die berufsrechtlichen Sanktionen können erheblich sein. In einem berufsgerichtlichen Verfahren können Verwarungen und Verweise, aber auch erhebliche Geldbußen und letztlich auch die Feststellung der Unwürdigkeit, den Zahnarzt-Beruf auszuüben, ausgesprochen werden.

Das Strafrecht greift bei der reinen Zuweisung gegen Entgelt noch nicht. Als Konsequenz auf den vielbeachteten Be-

schluss des BGH Anfang 2012 (BGH, Beschluss vom 29. März 2012, **Az.: GSSt 2/11**), wonach (Zahn-)Ärzte weder Amtsträger, noch Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen sind, was für eine Bestrafung wegen Bestechlichkeit notwendig wäre, sieht der aktuelle Koalitionsvertrag jedoch vor, einen neuen Straftatbestand

(Paragraf 299a StGB) ins Strafgesetzbuch aufzunehmen. Nach dem dort vorgesehenen Wortlaut wäre die Zuweisung gegen Entgelt dann ausdrücklich auch strafrechtlich relevant.

Bisher fiel dieser neue Straftatbestand, der bereits in der vergangenen Legislatur-



Meier Dental Fachhandel GmbH

und Sie haben gut lachen!

Jetzt helfe ich mir selbst!

Weiterbildung zur technischen Service-Assistentin

Im Zuge der fortschreitenden Technisierung gibt es in allen Bereichen unseres täglichen Lebens und Berufsalltags immer mehr technische Probleme zu lösen – auch in der Zahnarztpraxis. Prima, wenn geschultes Personal prompt reagieren und kleine Probleme sofort beheben kann. Erlernen Sie die entsprechenden Tricks und Kniffe und verkürzen Sie die Diagnosezeiten durch eindeutige Fehlermeldungen!

Termin: Mittwoch, 18.03.2015, 13.00 – 17.00 Uhr

Ort: mdf Rohrdorf

Referenten: Michael Ewerling und Matthias Oberndorfer, Servicetechniker NWD Bayern

Fortbildungspunkte: –

Preis: 69,00 € p.P. zzgl. MwSt., inkl. Bewirtung

Vom Abdruck zum Provisorium

Workshop für Zahnarzhelfer/-innen und Azubis.

In kleinen Gruppen werden allen Teilnehmern wichtige theoretische Informationen sowie praktische Tipps und Tricks vermittelt.

Termin: Mittwoch, 25.03.2015, 13.00 – 17.00 Uhr

Ort: mdf Rohrdorf

Referentin: Tanja Worlitschek, 3M ESPE

Fortbildungspunkte: 6

Preis: 75,00 € p.P. zzgl. MwSt., inkl. Bewirtung

Wir freuen uns auf Sie!

Information/Anmeldung: Nicole Gruber, mdf Rohrdorf, Tel. 0 80 31 - 72 28 - 110, Fax: 0 80 31 - 72 28 - 102

Ihr **mdf-Team**

D-83101 Rohrdorf • Seb.-Tiefenthaler-Straße 14
Tel. +49(0)8031-7228-110 • Fax +49(0)8031-7228-102
rosenheim@mdf-im.net • www.mdf-im.net

mdf ist ein Mitglied der
NWD
GRUPPE

periode eingeführt werden sollte, der Diskontinuität in der Politik zum Opfer, da der letzte Bundesrat sich gegen das Gesetz stellte. Nunmehr ist man sich in der großen Koalition jedoch einig. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis der geplante Paragraph 299a StGB Eingang ins Gesetz finden wird.

Zusammenfassung

Grundsätzlich ist eine Tätigkeit in einer fremden Praxis unter bestimmten, aber engen Voraussetzungen möglich. So sinnvoll eine solche Form der Kooperation ist, so wichtig ist es, diese stets im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen zu leben. Denn bereits kleine Fehler können massive und unerwünschte Konsequenzen nach sich ziehen. Daher ist es unbedingt ratsam, vor dem Start einer solchen Kooperation seinen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen, um die geplante Zusammenarbeit und die geplanten Abrechnungswege überprüfen zu lassen. Wenn dies geprüft und die Zusammenarbeit entsprechend gestaltet ist, steht einer Kooperation im Sinne des Patienten nichts im Wege.

Dr. Jens Pätzold, Marc von Harten, Bad Homburg



Rechtsanwalt Jens Pätzold ist als Fachanwalt für Medizinrecht in der Kanzlei Lyck & Pätzold Medizinanwälte in Bad Homburg spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten und Zahnarztpraxen. Sein Beratungsschwerpunkt sind das ärztliche Werbe- und Berufsrecht sowie das Gesellschaftsrecht. Seit mehr als zwölf Jahren betreut er bundesweit sehr erfolgreich Zahnarztpraxen bei der strategischen Optimierung des Unternehmens und in rechtlichen Fragen. Pätzold ist Mitglied im Verein für Management und Vertragsgestaltung in der Gesundheitswirtschaft e.V., in der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltsverein, Justiziar des zahnärztlichen Qualitätsnetzwerks denthoch5 und Aufsichtsratsmitglied eines mittelständischen Dentallabors. Er ist auch als Referent und Autor zu Themen rund um das Gesundheitswesen aktiv.

Rechtsanwalt Marc von Harten

ist als Fachanwalt für Strafrecht ausschließlich als Strafverteidiger tätig und übernimmt als Off Counsel der Kanzlei Lyck & Pätzold Medizinanwälte deren arztstrafrechtli-



chen Mandate. Lyck & Pätzold Medizinanwälte haben sich für diese Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt von Harten entschieden, da die „Kriminalisierung“ (zahn)ärztlicher Tätigkeit an jährlich etwa 10.000 Schadensersatz- und Schmerzensgeldklagen, 40.000 Behandlungsfehlervorwürfen und rund 3.000 neuer staatsanwaltschaftlicher „Kunstfehler“-Verfahren zu erkennen ist. Zugleich werden ganze Dezernate bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet, die Fälle ärztlichen Abrechnungsbetrugs ermitteln und verfolgen sollen. Rechtsanwalt von Harten hat sich im Arztstrafrecht als Referent und Fachautor einen Namen gemacht. Nähere Informationen zum Thema Zahnarzt und Strafverteidigung von Rechtsanwalt von Harten unter www.arzt-strafverteidiger.de.

Nachdruck aus www.dzw.de vom 17.11.2014 mit freundlicher Genehmigung der Autoren

Private investigations... Wie reagiert man am besten?

Juristische Hinweise unseres Kooperationspartners
DR. HALBE RECHTSANWÄLTE



Dr. Dirk Erdmann

Gestern berichteten wir über das Mail eines Patienten an seine Zahnärztin, worin diverse investigative Recherchen der **HALBESCHEN Private Krankenversicherung** geschildert wurden.

Unser Kooperationspartner **DR. HALBE RECHTSANWÄLTE** nimmt dieses zum Anlass, einige grundlegende Rechtsfragen zu klären und Hinweise für mögliche Reaktionen zu geben:

Frage:

Ein Patient hat mit seinem Zahnarzt eine abweichende Vereinbarung gem. § 2 GOZ geschlossen. Nach Abrechnung der Behandlung erhält er ein Schreiben seiner Krankenversicherung mit folgenden Fragen:

- Von wem wurde Ihnen die Vereinbarung vorgelegt? Vom behandelnden Arzt oder vom zahnmedizinischen Personal? Wer war anwesend?
- Erhielten Sie Gelegenheit, den Inhalt mit dem behandelnden Arzt/Zahnarzt zu besprechen? Wenn ja, was wurde besprochen?
- Welche Begründung nannte Ihr Arzt/Zahnarzt für die Erhöhung der Steigerungssätze?
- Bitte sagen Sie uns noch, weshalb aus Ihrer Sicht eine solche Honorarvereinbarung gerechtfertigt erscheint?

Die Versicherung verlangt für die Prüfung der Angemessenheit auch noch die „ausführliche Begründung zu den Steigerungssätzen sowie eine Kopie der Behandlungsdokumentation“.

Wie sollen Patient und Zahnarzt reagieren?

Antwort:

1.) Die von der Versicherung gestellten

Fragen haben bei den meisten Tarifen auf die Leistungspflicht des Versicherers keine Auswirkung. Die Versicherungstarife sehen überwiegend vor, dass eine Erstattung auf die Höchstsätze der GOZ/GOÄ ohne Vereinbarung beschränkt sind. Für die Versicherung ist dann unerheblich, ob diese Vereinbarung wirksam ist oder nicht. Nur bei einigen wenigen Premium-Verträgen werden Steigerungsfaktoren über dem 3,5-fachen Satz aufgrund von Vereinbarungen erstattet. Liegt ein solcher Vertrag vor und wurde der 3,5-fache Satz überschritten, kann es auf die Wirksamkeit der Vereinbarung ankommen. Wird hingegen der 3,5-fache Satz nicht überschritten, ist die Vereinbarung auch bei diesen Tarifen für den Erstattungsanspruch irrelevant. Daher verletzt der Patient auch keine Obliegenheiten, wenn er gar nicht reagiert, bzw. antwortet, die Fragen haben nach seiner Ansicht nichts mit der Leistungspflicht aus dem Versicherungsvertrag zu tun. Standardmäßig kann dann durch den Patienten wie folgt geantwortet werden.

„Sehr geehrter Herr ...

Ich kann nicht erkennen, welchen Einfluss die Fragen auf die Gewährung von Versicherungsleistungen haben soll. Daher bitte ich um Verständnis, dass ich die Fragen nicht beantworten werde, zumal mir die Einzelheiten auch nicht mehr Erinnerung sind. Wegen der Begründung der Steigerungsfaktoren habe ich meinen Zahnarzt kontaktiert.

M. f. G.“

Hat der Patient einen entsprechenden Vertrag und liegen die Steigerungsfaktoren darüber, sollten die Fragen beantwortet werden. Der Versicherer möchte durch die Fragen klären, ob es sich um AGB oder um eine Vereinbarung „nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem“ handelt. Die Vorlage durch den Zahnarzt ist nicht erforderlich. Es reicht, wenn die Vereinbarung durch Angestellte übergeben wird und dann ein

Gespräch zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten erfolgt.

Eine Begründung für die Erhöhung muss nicht geliefert werden und es kommt nicht darauf an, ob der Patient die Vereinbarung für gerechtfertigt hält.

2.) Um die Begründung zu den Steigerungssätzen kommt der Zahnarzt aber nicht herum. § 10 Abs. 3 S. 3 GOZ lautet wie folgt:

„Soweit im Fall einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 auch ohne die getroffene Vereinbarung ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Steigerungssätze gerechtfertigt gewesen wäre, ist das Überschreiten auf Verlangen des Zahlungspflichtigen schriftlich zu begründen.“

Die Zahnärztekammer Nordrhein nennt das Ersatzfeststellung. Den Zahnarzt trifft insoweit eine Unterstützungspflicht aus der GOZ bzw. als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag. Die Begründung hat dann aber nur erläuternden Charakter und ist nicht mehr anspruchsbegründend für die eigene Liquidation. Reicht dem Versicherer die Begründung nicht, verliert der Patient seinen Erstattungsanspruch, nicht aber der Zahnarzt seinen Vergütungsanspruch. In einem etwaigen Prozess des Patienten gegen seine Versicherung wäre der Zahnarzt Zeuge.

Nachdruck aus www.adp-medien.de
vom 12.02.2015

dr. dirk erdmann
adp@-medien
agentur & verlag
fon: 01 72-5 95 92 31
fax: 0 21 29-56 79 31
mail 1: redaktion@adp-medien.de
mail 2: adp-medien@gmx.de
web: www.adp-medien.de
friedhofstr. 65
42781 haan/rheinland

Auch Kieferorthopäden müssen zuzahlungsfreie Versorgungen anbieten

KZBV-Chef Eßer spricht Klartext nach FAZ/FAS-Berichterstattung über Fehlverhalten von Fachzahnärzten

Schon die Überschriften der FAZ am 17. Januar („Zuzahlung bei Zahnspangen: Viele Eltern werden von Kieferorthopäden geschröpft“) und tags darauf in der Sonntagsausgabe („Teure Zahnspangen: Kieferorthopäden drängen Eltern zu hohen Zuzahlungen“) machen deutlich, worum es in den beiden Berichten der **„Frankfurter Allgemeine Zeitung“** am vergangenen Wochenende ging: Es gebe eine Reihe von Kieferorthopäden – so die Zeitung –, die ihre Patienten und Eltern nicht über zuzahlungsfreie Behandlungsalternativen aufklärten oder diese als angeblich schädlich für die Zähne diskreditierten oder „sogar eine preiswerte Behandlung offen verweigerten“, um ihre Behandlung und Abrechnung auf privater Basis durchzusetzen. Allein die **KZV Hessen** habe über 56 Elternbeschwerden im vergangenen Jahr wegen solcher Praktiken von Fachzahnärzten registriert. Dabei seien Kieferorthopäden mit Kassenzulassung verpflichtet, ihre Patienten auch ohne Zuzahlung zu behandeln. Auch die **Vorsitzende des Berufsverbandes der Deutschen Kieferorthopäden (BdK), Dr. Gundi Mindermann**, zeigte gegenüber der FAZ keinerlei Verständnis für solches Verhalten ihrer Kolleginnen und Kollegen. Dem Verband seien die „schwarzen Schafe“ bekannt, man könne aber nicht gegen diese vorgehen. Es müssten sich schon Eltern bereitfinden, vor Gericht zu ziehen, riet Mindermann. Gegenüber der Redaktion von adp@medien gab der **Vorsitzende der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), Dr. Wolfgang Eßer**, ein unmissverständliches Statement in dieser Angelegenheit ab:

„Die KZBV stellt zunächst grundsätzlich fest: Vertragszahnärzte – dazu gehören auch Kieferorthopäden – die einem GKV-Versicherten eine zuzahlungsfreie Versorgung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Behandlung verweigern oder diese Behandlung von privaten Zuzahlungen abhängig machen, verstoßen eklatant

gegen ihre vertragszahnärztlichen Pflichten und müssen mit der vollen Härte disziplinarischer Maßnahmen durch die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) rechnen. Diese können bis zum Entzug der Kassenzulassung reichen. Nach Auffassung der KZBV sind solche Behandler nicht für die vertragszahnärztliche Versorgung geeignet. Betroffene Versicherte sollten sich an die jeweilige KZV wenden.“ Verletzungen der vertragszahnärztlichen Obliegenheiten, insbesondere die unterstellte Verweigerung der Erfüllung des gesetzlich verbrieften Sachleistungsanspruches der Versicherten würden – so Eßer weiter – weder durch die KZBV noch durch die KZVen toleriert. Pflichtgemäß würden alle eingehenden Fälle von den KZVen gründlich geprüft. Sollte sich dabei herausstellen, dass eine solche Beschwerde berechtigt sei und ein Behandler tatsächlich gegen seine vertragszahnärztlichen Pflichten verstoßen habe, so werde er von der KZV auf seine rechtlichen Verpflichtungen als Vertragszahnarzt hingewiesen und unterliege den in den Statuten der KZVen festgelegten Disziplinarmaßnahmen. Die KZBV habe nach aktuellem Stand Kenntnis von 79 in den vergangenen Jahren in den Zuständigkeitsbereichen der KZVen bekannt geworden Fällen, in denen Kieferorthopäden angeblich nicht bereit waren, GKV-Patienten ohne private Zuzahlungsvereinbarung zu behandeln. Nach den vorliegenden Informationen sei in diesen Fällen nach Intervention der zuständigen KZV die Versorgung dann aber vertragskonform erfolgt. KZBV-Chef Eßer resümierte: „Unabhängig davon gilt für die KZBV: jeder Fall ist einer zuviel.“

Quellen: FAZ am 17.01.2015; FAS am 18.01.2015; KZBV am 23.01.2015

Nachdruck aus www.adp-medien.de vom 23.01.2015

dr. dirk erdmann
adp@medien
agentur & verlag

fon: 01 72-5 95 92 31
fax: 0 21 29-56 79 31
mail 1: redaktion@adp-medien.de
mail 2: adp-medien@gmx.de
web: www.adp-medien.de
friedhofstr. 65
42781 haan/rheinland

Anmerkung:

Sollte eine zuzahlungsfreie Versorgung aus fachlichen Gründen nicht möglich sein und ist der Patient zu einer Zuzahlung nicht bereit, so muss der Behandler eine solche Versorgung aus fachlichen, ethischen, aber vor allem aus juristischen Aspekten ablehnen.

Dr. Eberhard Siegle, LL.M.
Neumarkt-St.Veit



Dr. Eberhard Siegle

Autonome Honorarrichtlinien 2014/2015

Kundmachung

der **Österreichischen Zahnärztekammer** vom 13. Juni 2014 betreffend die Autonomen Honorarrichtlinien (AHR) für Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte und Dentisten gem. § 19 (2) Z 5 ZÄKG. Der Bundesausschuss der Österreichische Zahnärztekammer hat beschlossen:

Die Patientenschlichtungsstellen und die Bundespatientenschlichtungsstelle gemäß § 53 ZÄKG werden folgende Honorarrichtlinien im Fall einer Begutachtung einer zahnmedizinischen Leistung anwenden.

Sachlicher Anwendungsbereich

§ 1

Die AHR finden Anwendung auf Leistungen der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte und Dentisten, die nicht im Rahmen eines Vertragsverhältnisses im Sinne der bestehenden Gesamtverträge mit den Sozialversicherungsträgern und den Trägern der Krankenfürsorge als Vertragsleistung erbracht werden.

§ 2

Das Recht der freien Vereinbarung der Honorare für Leistungen im Sinne des § 1 wird durch die AHR nicht berührt.

§ 3

Die Honorare der AHR setzen zahnmedizinische Leistungen, die einen durchschnittlichen Aufwand verursachen, voraus. Für Leistungen, bei denen der durchschnittliche Aufwand wesentlich überstiegen bzw. unterschritten wird, ist eine von den AHR abweichende Honorarhöhe zulässig.

§ 4

- (1) Für Vereinbarungen im Sinne der §§ 2 und 3 wird Schriftform empfohlen.
- (2) Darüberhinaus ist gemäß § 18 Abs. 3 ZÄG ein schriftlicher Heil- und Kostenplan erforderlich, sofern

1. im Hinblick auf die Art und den Umfang der Behandlung wesentliche Kosten anfallen (bei Überschreitung des Grenzwertes der Grenzwertverordnung gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 ZÄKG),
2. die Kosten die in den AHR festgelegte Honorarhöhe übersteigen oder
3. dies der Patient/die Patientin verlangt.

Der aktuelle Grenzwert ist auf der homepage der Österreichischen Zahnärztekammer www.zahnaerztekammer.at veröffentlicht.

§ 5

Die Österreichische Zahnärztekammer wird im Falle einer Begutachtung der Angemessenheit von Honoraren für durchschnittliche zahnmedizinische Leistungen nachstehende Honorarsätze als angemessen betrachten*.

§ 6

Die AHR sind in einer für die Patienten/Patientinnen leicht ersichtlichen Form zugänglich zu machen.

Die AHR 2014/2015 wurden aufgrund der Inflationsrate lt. VPI valorisiert (Beschluss des Bundesausschusses der Österreichischen Zahnärztekammer vom 13. Juni 2014).

** Für den Gebrauch der Schlichtungsstelle wird wie bisher nach Maßgabe des konkreten Falles eine 30 %ige Unter- bzw. 30 %ige Überschreitung als angemessen für durchschnittliche Leistungen betrachtet.*

Positionsbezeichnung	Honorar in €
ALLGEMEINE LEISTUNGEN	
Beratung/Erstuntersuchung	53,-
Beratung/Kontrolluntersuchung (Recallpatient)	21,-
Vitalitätsprüfung/Quadrant	10,-
Zeitaufwand pro 5 Minuten (für administrative Leistungen, die in den AHR nicht erfasst sind, z. B. Therapiebe- sprechung, schriftlicher Heilkostenplan)	17,-
Versäumte Sitzung (pro Stunde)	173,-
Ausfüllen eines amtlichen oder Versicherungs- formulars (kleiner Arztbrief)	25,-
Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlag	+ 100 %
Kinderbehandlung	
Erschwerungszuschlag bis zum 6. Lebensjahr	+ 100 %
Erschwerungszuschlag bis zum 14. Lebensjahr	+ 50 %
PROPHYLAXE	
Parodontale Grunduntersuchung (PGU)	34,-
Prophylaxe (Mundhygiene; professionelle mechanische Zahnreinigung)	78,-
KONSERVIERENDE	
Extraktion inkl. Anästhesie	40,-
Extraktion erschwert	70,-
Anästhesie	20,-
Visite	66,-
Hilfe bei Kollaps	36,-
Prov. Verschluss einer Kavität	23,-
F1 - Einflächenfüllung	40,-
F2 - Zweiflächenfüllung	66,-
F3 - Drei-/Mehrfächenfüllung	89,-
Höcker-Aufbau (Amalgam)	115,-
F1 - Comp. SAT im Front- und Eckzahnbereich	76,-
F2 - Comp. SAT im Front- und Eckzahnbereich	109,-
F3 - Comp. SAT im Front- und Eckzahnbereich	146,-
Eckenaufbau	146,-
F1 - Comp. SAT im Seitenzahnbereich	91,-
F2 - Comp. SAT im Seitenzahnbereich	133,-
F3 - Comp. SAT im Seitenzahnbereich	176,-
Höcker-Aufbau Comp. SAT	203,-
Fissurenversiegelung je Zahn	43,-
Stiftverankerung	26,-
Intrakanaläre Schraube	39,-
Stiftaufbau (z. B. Comp. SAT)	205,-
WA - Amputation	53,-
Wurzelfüllung pro Kanal	96,-
WU - unvollendete WB pro Kanal	41,-
WE Endometrie pro Wurzelkanal (elektrometrische Längenbestimmung)	25,-
Revision wurzelbehandelter Zähne (Zuschlag bis zum doppelten Tarif möglich)	
empf. Zahnhalsbehandlung	14,-
Zahnsteinentfernung supragingival/je Kiefer	32,-
Konkremententfernung subgingival/je Quadrant	72,-
Einschleifen	26,-
Wiedereinzementieren/Abnahme/ Trepanation einer Metallkrone	53,-
Bestrahlung	14,-
Röntgen	16,-
Panorama-Röntgen	78,-
Stomatitis-Behandlung	26,-
CHIRURGIE	
Entfernung retinierter Zahn	305,-
Zysten-OP	305,-
WS-Resektion/je Wurzel	305,-

Positionsbezeichnung	Honorar in €
operative Zahntentfernung	163,-
Geschwulst-OP	163,-
Innenincision	83,-
Taschenabtragung	83,-
Kammkorrektur/Dolor post	136,-
Blutstillung durch Naht	83,-
Blutstillung durch Tamponade	26,-
Trepanation des Kieferknochens	109,-
Kieferhöhlen-Verschluss	305,-
Schlotterkamm-OP	163,-
Frenulum-Excision	163,-
Nachbehandlung	26,-
Therapeutische Injektion	36,-

TECHNISCHE ARBEITEN (ohne Metall, inkl. Labor)

Goldgussfüllung	
F1 Inlay einflächig	312,-
F2 Inlay zweiflächig	475,-
F3 Inlay drei-/mehrfächig	583,-
Vollgusskrone, ¾-Krone, Onlay	663,-
Brückenglied, Vollguss	485,-
VMK-Standardkrone	603,-
VMK-Standardzwischenlied	445,-
Individuell gestaltete VMK-Krone	812,-
Individuell gestaltetes VMK-Zwischenlied	590,-
Kunststoff-Mantelkrone	583,-
Vollkeramikkrone (Jacketkrone)	923,-
Teleskop-Krone, Vollguss	921,-
Teleskop-Krone, verblendet	1.016,-
Aufbau gegossen	204,-
Provisorische Schutzkrone	83,-
Einfache Implantation bei ausreichendem Knochenangebot inkl. Verschlusschraube	1.076,-
Tiefziehschiene (Miniplastschiene)	173,-
Individuelle Kunststoffschiene (Artikulator)	414,-

KIEFERORTHOPÄDIE abnehmbar

Diagnosepaket (Modellanalyse, Panoramaröntgen, Therapieplanung)	247,-
Diagnosepaket II	372,-
1. Behandlungs-Jahr	1.623,-
2. Behandlungs-Jahr	1.302,-
3. Behandlungs-Jahr	1.086,-

KIEFERORTHOPÄDIE festsitzend

Gesamtbehandlung	5.845,-
------------------	---------

PROTHETIK

Totale Prothese	1.226,-
Platte-Kunststoff	553,-
Metallgerüst	1.354,-
Zahn pro Einheit	48,-

REPARATUREN

(Sprung, Bruch, Wiederbefestigung)	88,-
(Zahn oder Klammer neu)	109,-
(2 Leistungen a, b, oder a + b)	133,-
(mehr als 2 Leistungen)	162,-
(Totale Unterfütterung direkt)	162,-
(Totale Unterfütterung, indirekt)	244,-
(Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr.)	109,-
(2 Leistungen x, y; Bügelrep.)	133,-
(mehr als 2 Leistungen)	160,-
(Sprung, Bruch, Drahtelementersatz)	76,-
(Unterfütterung oder Erweiterung)	101,-
(Labialbogenrep., Dehnschraubeners.)	122,-

Jetzt dürfte Schluss sein mit der Rumeierei

**Angestellte (Zahn)Ärzte sind per definitionem des BFH keine Freiberufler /
Kommentar des Herausgebers**



Dr. Dirk Erdmann

Ein schönes Urteil aus München-Bogenhausen.

Alle freuen sich über die Mitte Januar lancierte Pressemitteilung des Bundesfinanzhofes (BFH):

Ein (Zahn)Arzt, der in seiner Praxis angestellte Kolleginnen und Kollegen beschäftigt, bleibt „Freiberufler“ (und muss somit keine Gewerbesteuer zahlen), wenn er

- aufgrund seiner Fachkenntnisse durch regelmäßige und eingehende Kontrolle maßgeblich auf die Tätigkeit des angestellten Fachpersonals -patientenbezogen- Einfluss nimmt, so dass die Leistung den „Stempel der Persönlichkeit“ des Praxisinhabers trägt,
- die jeweils anstehenden Voruntersuchungen bei den Patienten durchführt,
- für den Einzelfall die Behandlungsmethode festlegt und
- sich die Behandlung „problematischer Fälle“ vorbehält.

Schön und gut. Aber umgekehrt: Was ist mit den angestellten (Zahn)Ärzten? Sind sie etwa auch freiberuflich tätig, wenn sie unter diesen Kautelen am Patienten arbeiten? Garantiert nicht. Da hilft es überhaupt nichts, wenn in den meisten Berufsordnungen so oder ähnlich steht: „Der zahnärztliche Beruf ist unabdingbar ein freier Beruf, der vom Zahnarzt aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich weisungsunabhängig in Diagnose und Therapie auszuüben ist.“ Die „kleinen, feinen“ Unterschiede und Widersprüche zu den BFH-Forderungen dürften selbst für den absoluten Laien unübersehbar sein.

Es wird schon äußerst schwierig, wenn die Kammern – und das müssen sie ja – die Interessen aller Zahnärzte in ihrem Sprengel vertreten sollen. So mancher Beschluss der berufspolitischen Parlamente müsste wohl mal (und ab jetzt immer) daraufhin abgeprüft werden. Gar nicht geht das aber bei Berufsverbänden wie beispielsweise dem Freien Verband (FVDZ). Kann man gleichzeitig die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wahrnehmen? Ein Widerspruch in sich. Ich bin gespannt, ob und wie die zahnärztlichen Organisationen den Spagat schaffen. Es kann zu (Bänder-) Rissen und (Knochen-) Brüchen kommen, sage ich voraus. Möglicherweise werden wir per Jahresultimo 2015 rund 10.000 angestellte Zahnärzte haben – auf keinen Fall nur noch eine „quantité négligeable“.

**Nachdruck aus www.adp-medien.de
vom 18.01.2015**

dr. dirk erdmann
adp@-medien
agentur & verlag
fon: 01 72-5 95 92 31
fax: 0 21 29-56 79 31
mail 1: redaktion@adp-medien.de
mail 2: adp-medien@gmx.de
web: www.adp-medien.de
friedhofstr. 65
42781 haan/rheinland

2015: Business as usual?

Liebe Mitglieder!

Natürlich wird auch 2015 die zahnärztliche Welt nicht untergehen, aber einfacher wird es für uns Zahnärzte nicht werden. Kassen mit Millionenüberschuss, die lieber Mitgliedern und Vorständen Boni zahlen als ordentliche Vergütungen für Zahnärzte, Minister, die mit Sanktionen drohen, regelungswütige Normenausschüsse und vieles andere macht sich schon wieder bemerkbar. Doch lesen Sie selbst:

AOK: Das Dilemma bleibt

Nachdem das bayerische Landessozialgericht den Schiedsspruch aufgehoben hat, beginnt das Drama von neuem. Die AOK wird nicht kompromissbereit sein, was die Gesamtvergütung anbelangt. Also landet alles wieder beim Schiedsamt, dessen Spruch, wenn er der AOK wieder nicht passt beklagt wird.

Puffertage für 2015 sind also unausweichlich, da kein KZVB-Repräsentant die Gesamtvergütungsobergrenze wissen kann. Ein mehrjähriges Dilemma ist vorprogrammiert.

Was kann der einzelne tun? Die FZ empfiehlt, über die Zuzahlung bei Kassenpatienten nachzudenken. Zum Beispiel bei dentinadhäsiven Restaurationen im Seitenzahnbereich. Nachdem also der AOK-Punktwert nicht genau feststeht und es an manchen Tagen theoretisch Abschläge bis zu zwei Dritteln geben könnte, spricht nichts dagegen, die Zuzahlungen kassenindividuell zu staffeln. Es könnte also z.B. sinnvoll sein, dass ein AOK-Patient mehr zuzahlt als ein DAK-Patient.

GOZ: Reevaluation 2015

In §12 der GOZ-Novelle von 2011 heißt es: „Die Bundesregierung prüft die Auswirkungen der Neustrukturierung und -bewertung der Leistungen der Gebührenordnung für Zahnärzte. Sie berichtet dem Bundesrat bis spätestens Mitte des Jahres 2015 über das Ergebnis der Prüfung und die tragenden Gründe.“

Nun würden wir Zahnärzte sagen, dass einiges im Argen liegt. Wir berichteten bereits über Leistungsbewertungen

deutlich unter dem Bema. Aber die PKV und die Beihilfestellen werden sicherlich ihren Einfluss geltend machen, und von erheblichen Ausgabensteigerungen berichten. Ob hier gemogelt wird oder nicht, das Bundesgesundheitsministerium hat einen Prüfauftrag. Es sind auch durchaus Korrekturen der GOZ nach unten möglich.

Wichtig ist es, dass Zahnärzte nun auch weiterhin jede Leistung auf Ihre Bewertung prüfen und durch Steigerung und ggf. Abdingung anpassen. Nur so kann die BZÄK, wenn sie den gehört wird begründen warum eine Erhöhung nötig war, bzw. immer noch ist.



Bundesgesundheitsminister Gröhe

Elektronische Gesundheitskarte: Sanktionen gegen Ärzte?

Minister Hermann Gröhe (CDU) plant ein E-Health-gesetz. Es soll die digitale Transformation im Gesundheitswesen und dabei vor allem das Projekt elektronische Gesundheitskarte (eGK) durchsetzen. Das Gesetz soll Druck auf Ärzte und Patienten ausüben.

Gröhe droht „Blockieren“ der eGK mit Geldstrafen Laut Referentenentwurf soll „ein Sanktionsmechanismus auf der Ebene der Arztpraxen eingeführt“ werden. Belohnt werden soll stattdessen, wer pariert. „Ärzte sollen mit lächerlichen Cent-Beträgen geködert werden, wenn sie die Patientendaten über eine zentrale Datenstruktur im Gesundheitswesen fließen lassen – ungeachtet der ärztlichen Schweigepflicht“, erläuterte die Vorsitzende der freien Ärzteschaft (FÄ) Vizevorsitzende Dr. Silke Lüder. „Das Gesetz soll den Durchbruch für das Online-Versichertenstammdatenmanagement bringen.“

Quelle: Pressemitteilung der Freien Ärzteschaft

Praxisführung: Befundmonitor mit immensen Kosten

Zur Betrachtung digitaler Röntgenbilder braucht es ab dem 1.5.2015 einen Befundmonitor, der nach einem neuen Verfahren getestet wird. Hierbei wird die Leuchtdichte halbjährlich gemessen. Dazu sind Leuchtdichtemessgeräte erforderlich. Das Umgebungslicht muss mit einem zweiten Beleuchtungsstärkenmesser ermittelt werden. Wieder wird den Zahnarztpraxen ein erheblicher finanzieller Mehraufwand entstehen. Die Normungswut der ärztlichen und industriellen Gremien kennt keine Grenzen. Erwägenswert ist es, eine Anschaffungen vorzuziehen, denn für Geräte, die bis zum 01.05.15 in Betrieb sind gibt es Übergangsfristen bis 2018 oder sogar bis 2025.

Abrechnungstipp: Stifte

Obwohl in der GOZ12 eine Abrechnungsposition dafür nicht mehr enthalten ist, können natürlich immer noch Füllungen mit Stiften (Parapulpär oder intrakanalär) verankert werden. Fachlehrer in Berufsschulen mögen Auszubildenden zwar (fälschlicherweise) lehren, dass man hier nicht abrechnen könne, richtig ist jedoch eine Analogberechnung.

Jede Leistung, die nicht – oder nicht mehr – in der GOZ enthalten ist kann analog abgerechnet werden. Der frühere Passus, dass diese Leistung nach der Erstellung der Gebührenordnung entwickelt worden sein musste, ist entfallen.

Die entsprechende GOZ-Leistung muss nicht aus dem Bereich der konservierenden Leistungen entnommen sein:

Zahn XX: 4090a Parapulpäre oder intrakanaläre Verankerung einer Restauration, entsprechend: GOZ 4090 Offene PA-Chirurgie an einwurzeligen Zähnen 2,3-fach: 23,28 € (Bema Nr. 16(St) = 18,11€ bei bay. Primärkassen).

FZ-Mitglied werden! Besuchen Sie unsere Homepage www.freie-zahnaerzteschaft.de. Dort finden Sie alle Informationen und den Mitgliedsantrag.

Eine Information des Vereins Freie Zahnärzteschaft e.V., V.i.S.d.P.: ZA Roman Bernreiter, MSc., MSc., Zwiesel

Autor: Dr. Stefan Gassenmeier - sg@freie-zahnaerzteschaft.de

Asylbewerber in Deutschland

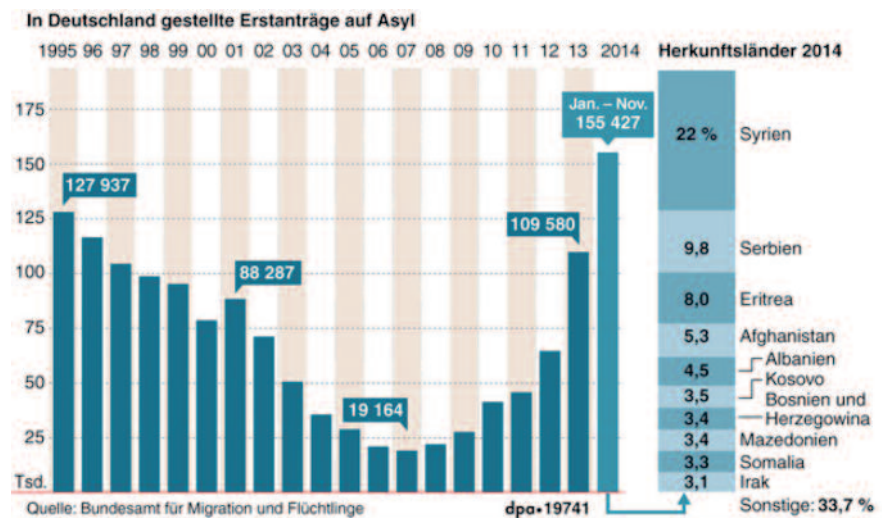
Weltweit sind nach offiziellen Angaben über 50 Millionen Menschen auf der Flucht. In vielen Herkunftsstaaten ist eine kurzfristige Verbesserung der Menschenrechtssituation nicht zu erwarten. Angesichts des eskalierenden Konflikts in Syrien und im Irak, der instabilen Lage in Afghanistan und der anhaltenden Verfolgungssituation in anderen Staaten müssen wir davon ausgehen, dass auch in den kommenden Jahren Menschen keine andere Chance für ihr Überleben sehen als die Flucht. Wir in Europa werden uns auf mehr Flüchtlinge einstellen müssen.

Die Flüchtlingszahlen werden im kommenden Jahr voraussichtlich noch einmal steigen. Doch aus der Ausnahmesituation 2014 habe man gelernt, sagte der Chef des Bundesamtes für Migration, Manfred Schmidt.

„In Deutschland rechnet man im Jahr 2015 bisher mit 200.000 Erstanträgen und 30.000 Folgeanträgen“, prognostiziert Schmidt. Für 2014 hatte das Amt etwa 200.000 Flüchtlinge vorausgesagt.

Deeskalationsmaßnahmen geplant

Zu chaotischen Zuständen in Erstaufnahmeeinrichtungen und völlig überlasteten Behörden wird es nach Ansicht Schmidts im nächsten Jahr nicht mehr kommen. Er setzt darauf, dass die neuen Maßnahmen greifen und die Lage entspannen. So sollen bundesweit in den nächsten Monaten zwölf neue Erstaufnahmeeinrichtungen geschaffen werden. Als erste soll im Januar die Einrichtung im bayerischen Deggendorf den Betrieb aufnehmen. Die medizinische und zahnmedizinische Versorgung der Flüchtlinge und Asylbewerber ist grundsätzlich im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt. Der Anspruch auf medizinische Hilfe ist gerichtet auf elementare Unterstützung im Krankheitsfalle durch Bereitstellung von Leistungen der Krankenbehandlung. §4 I AsylbLG lautet hierzu: „Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerz-



zustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlicher Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.“

Damit schränkt das Gesetz die eine Behandlungspflicht auslösenden Fälle auf Akuterkrankungen und Schmerzzustände ein. Die ärztliche Behandlung ist damit auf die Krankheitssymptome auszurichten; eine grundlegende und auf Dauer gerichtete Therapie ist folglich grundsätzlich nicht geschuldet.

Das Hilfswerk Zahnmedizin Bayern e.V. hat sich entschlossen, neben den Patienten ohne jegliche Versicherung auch Flüchtlingen im **akuten Schmerzfall** zu helfen.

Zwar erhalten solche Menschen einen Aushilfsschein und können theoretisch zu jedem Zahnarzt gehen, um sich helfen zu lassen. Bis alle Verwaltungshürden überwunden sind, vergehen bei der Erstaufnahme der Flüchtlinge einige Tage. In vielen Fällen können dann aber die Patienten nicht sofort einen Termin erhalten, da die Münchener Praxen vorwiegend als Bestellpraxis geführt werden und auch mit Akutfällen aus dem eigenen Stammklientel beschäftigt sind.

Für diese Notfälle steht jetzt auch die **Praxis des Hilfswerk Zahnmedizin Bayern e.V.** in der Streifeldstr.1 im Haus der Malteser Migrantenmedizin zur Verfügung. Die dort tätigen Kollegen wollen auch in diesen Fällen unentgeltlich und unbürokratisch ohne Abrechnung mit Versicherungsträgern helfen. Noch in diesem Jahr könnte es zu einer Zusammenarbeit mit den Ärzten der „Refudocs e.V.“ im „Ärztelhaus“ des zentralen Münchner Erstaufnahmelaagers zur Zahn-Notfallbehandlung kommen.

Kollegen vor Ort brauchen also kein schlechtes Gewissen zu haben, wenn sie diese Patienten an die Praxis in der Malteser Migranten Medizin verweisen. Wir bitten aber, nach Beseitigung des akuten Problems, den Flüchtlingen einen regulären Termin zu geben, wenn der behandelnde Kollege nach der Erstversorgung darum bittet.

Daher stellen wir uns vor, dass die Verwaltungshelferin den Flüchtlingen eine kleine Visitenkarte mitgibt, damit die Praxis des HZB einen Ansprechpartner hat. Die Praxis des HZB im MALTESER-Haus in der Streifeldstrasse 1 in München ist momentan am Dienstag Vormittag und Donnerstag Nachmittag geöffnet.

Wir freuen uns immer über Interessenten für eine Mitarbeit im „HILFSWERK ZAHN-MEDIZIN BAYERN“

Dr. Martin Schubert, Freising

Schwerpunktprüfung zur Aufbereitung von Medizinprodukten

Gewebeaufsicht plant ab Mitte März Praxisbegehungen

München – Die Gewerbeaufsichtsämter führen ab Mitte März dieses Jahres eine Schwerpunktprüfung in bayerischen Zahnarztpraxen durch.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz informierte die Bayerische Landes Zahnärztekammer Mitte Februar über eine geplante Projektarbeit der Gewerbeaufsichtsämter zur „Aufbereitung von Medizinprodukten im Dentalbereich“. Damit sollen Praxisbetreiber und das mit der Aufbereitung von Medizinprodukten betraute Personal bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen unterstützt werden. Einen speziellen Anlass für die geplante Projektarbeit gibt es nicht, turnusgemäße Schwerpunktprüfungen finden auch in anderen medizinischen Berufen statt. Wie schon bei den vorherigen Projektarbeiten – die letzte gab es im Jahr 2009 – soll die Beratung im Vordergrund stehen. Die Gewerbeaufsicht teilte der BLZK mit, dass die Begehungen ab Mitte März beginnen und in der Regel vorher angekündigt werden.

Mit der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) hat der Gesetzgeber die Anforderungen an die ordnungsgemäße Aufbereitung von Medizinprodukten festgelegt. Die Regelungen der MPBetreibV haben für bayerische Zahnärzte seit Jahren Gültigkeit. Ergänzende Hinweise gibt es in der aktuellen Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut (RKI).

Mit QM Online auf der sicheren Seite

Im QM Online, dem Zahnärztebereich der BLZK, stehen den Zahnarztpraxen in Bayern sämtliche Unterlagen, die sie für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen benötigen, zur Verfügung. Die Domain lautet: <http://qm.blzk.de>. Das

Kapitel C02 „Hygiene“ wird vom Referat Praxisführung der BLZK laufend auf dem neuesten Stand gehalten. Die letzten wesentlichen Änderungen gab es im vierten Quartal 2014. Im Zuge dieser Aktualisierung können in der Praxis Anpassungen bei den Abläufen der Medizinprodukteaufbereitung erforderlich sein. Neuerungen speziell für die angekündigten Praxisbegehungen gibt es nicht.

Arbeitsanweisungen individualisieren

Mit der Umsetzung der Inhalte im Kapitel C02 erfüllen Praxisinhaber alle Anforderungen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei den Vorlagen des Reinigungs- und Desinfektionsplans, der Einstufung der Medizinprodukte und insbesondere der Arbeitsanweisungen um Mustervorlagen handelt, die vor der Anwendung individualisiert werden müssen. Das heißt, Abweichungen der Praxisabläufe müssen entweder ergänzt oder entfernt werden. Außerdem ist jede Arbeitsanweisung mit Datum und Unterschrift des Praxisinhabers zu versehen.

Schwerpunkte der Projektarbeit

Bei den geplanten Praxisbegehungen sollen unter anderem folgenden Punkte angesprochen werden:

- Ist die Einstufung der Medizinprodukte in die Klassen „unkritisch“, „semikritisch A“, „semikritisch B“, „kritisch A“ und „kritisch B“ vorhanden?
- Ist eine ausreichende Reinigung und Desinfektion aller Medizinprodukte gewährleistet (bei Medizinprodukten, die als „kritisch B“ eingestuft werden, ausschließlich maschinelle Reinigung)?
- Werden geeignete, validierte Verfahren zur Aufbereitung von Medizinprodukten eingesetzt?
- Erfolgt eine dokumentierte Freigabe der Medizinprodukte?
- Werden die räumlichen Anforderungen für die Aufbereitung eingehalten?

Eine Checkliste der Gewerbeaufsicht mit Kommentierungen der BLZK ist online unter <http://qm.blzk.de> zu finden.

Dr. Michael Rottner
Mitglied des Vorstands
Referent Praxisführung der BLZK

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktbewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 50,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN: Kurs 163

Mi. 11.03.2015, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

ROSENHEIM: Kurs 168

Fr. 20.03.2015, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: Gasthof Höhensteiger, Westernsdorfer Straße 101, 83024 Rosenheim

MÜNCHEN: Kurs 164

Mi. 15.04.2015, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

BAY. GMAIN: Kurs 166

Fr. 17.04.2015, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: Restaurant St. Florian, Feuerwehrheimstraße 12 – 14, 83457 Bayr. Gmain

WEILHEIM: Kurs 170

Mi. 29.04.2015, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: Waldwirtschaft am Gögerl, Am Gögerl 1, 82362 Weilheim

INGOLSTADT: Kurs 169

Fr. 19.06.2015, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: Hotel zum Anker, Tränktorstraße 1, 85049 Ingolstadt

MÜNCHEN: Kurs 165

Mi. 24.06.2015, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

HOFSTETTEN: Kurs 167

Mi. 01.07.2015, 17:30 bis 20:30 Uhr
Ort: Landhotel Zur Alten Post, Westernschondorfer Straße 15, 86928 Hofstetten

Weitere regionale Termine in Planung

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte und Praxismanager/innen:

2) Zertifizierter Ausbildungsbetrieb – Best Practice Center

Ref.: Prof. Dr. Steiner / Prof. Dr. Landes

EUR 1.225,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN: Kurs 2401

Fr. 22.05.2015 – Sa. 10.10.2015, 9:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Seminare für zahnärztliches Personal

3) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 30,00 (inkl. Skript)

ROSENHEIM: Kurs 886

Fr. 20.03.2015, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthof Höhensteiger, Westernsdorfer Straße 101, 83024 Rosenheim

MÜNCHEN: Kurs 882

Mi. 25.03.2015, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

MANCHING: Kurs 885

Do. 26.03.2015, 19:00 bis 21:00 Uhr
Ort: Hotel Landgasthof Euringer, Manchinger Straße 29, 85077 Manching/Oberstimm

BAYR. GMAIN: Kurs 887

Fr. 17.04.2015, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Restaurant St. Florian, Feuerwehrheimstraße 12 – 14, 83457 Bayr. Gmain

WEILHEIM: Kurs 890

Mi. 29.04.2015, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Waldwirtschaft am Gögerl 1, 82362 Weilheim

MÜNCHEN: Kurs 883

Mi. 06.05.2015, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

MÜNCHEN: Kurs 884

Mi. 17.06.2015, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

INGOLSTADT: Kurs 169

Fr. 19.06.2015, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Hotel zum Anker, Tränktorstraße 1, 85049 Ingolstadt

HOFSTETTEN: Kurs 888

Mi. 01.07.2015, 15:00 bis 17:00 Uhr
Ort: Landhotel Zur Alten Post, Westernschondorfer Straße 15, 86928 Hofstetten

Weitere regionale Termine in Planung

4) 1-Tages-Röntgenkurs (10 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss
Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 130,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

Kurs 616

Sa. 01.08.2015, 09:00 – 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Kurs 617

Sa. 12.09.2015, 09:00 – 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

5) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 290,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

Kurs 713 – AUSGEBUCHT

Fr./Sa. 13.03./14.03.2015 und Sa. 28.03.2015, jeweils 09:00 – 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Kurs 714

Fr./Sa. 26.06./27.06.2015 und Sa.
04.07.2015, jeweils 09.00 – 17.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

Kurs 715

Fr./Sa. 13.11./14.11.2015 und Mi.
25.11.2015, jeweils 09.00 – 17.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

6) ZMP Aufstiegsfortbildung 2015/2016 (in München)

Termin: März 2015 bis Dezember 2015
Ref.: Dr. Klaus Kocher, ZA;
Fr. Ulrike Wiedenmann, DH;
Fr. Katja Wahle, DH, Praxismanagerin;
Fr. Annette Schmidt, StR, Pass;
Dr. Catherine Kempf, Ärztin
EUR 2540,00 (alle Bausteine)
zuzügl. BLZK Prüfungsgebühren
EUR 1990,00 (ohne Baustein 1) zuzügl.
BLZK Prüfungsgebühren

Kurs 417

Termine:
Baustein 1:
05.03. – 07.03.2015,
13.03. – 14.03.2014
Baustein 2.1: Beginn 09.07.2015
Baustein 2.3: Beginn 19.11.2015
Baustein 2.2: Beginn 02.12.2015
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

Kurs 417-1

Vorbereitungskurs für Prüfung Baustein 1

EUR 100,00 inkl. Skript und Verpfle-
gung
Sa. 25.04.2015, 09.00 – 18.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

7) ZML Weiterbildung 2015

Ref.: Dr. Klaus Kocher, ZA; H. Jochen
Kleinbauer, Zahntechnikermeister

Kurs ZML 1-kpl. EUR 2498,00
alle Bausteine inkl. Prüfung
Beginn 25.02. – 12.06.2015

Einzelbuchung der Bausteine:

Kurs ZML1-BS1 EUR 535,00 Baustein 1
Beginn 25.02. – 07.03.2015

Kurs ZML1-BS2 EUR 535,00 Baustein 2
Beginn 11.03. – 21.03.2015

Kurs ZML1-BS3 EUR 670,00 Baustein 3
Beginn 15.04. – 25.04.2015

Kurs ZML1-BS4 EUR 735,00 Baustein 4
Beginn 13.05. – 23.05.2015

Kurs ZML1-Prüf EUR 200,00 Prüfungsge-
bühr
Beginn 10.06. – 12.06.2015

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

8) Prophylaxe Basiskurs

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH
EUR 550,00 (inkl. Skript und Verpfle-
gung)

Kurs 528

Kursort: **INGOLSTADT**
Beginn 08.05.2015
Fr. – Sa. 08.05. – 09.05.2015,
(9 – 18 Uhr)
Fr. – Sa. 15.05. – 16.05.2015,
(9 – 18 Uhr)
Do./Fr./Sa. 11.06./12.06./13.06.2015,
(Praktischer Teil) Gruppen A/B
Mi. 17.06.2015 (9 – 15.30 Uhr)
Ort: ART Hotel Pfeffermühle,
Manchinger Straße 68,
85053 Ingolstadt

9) Prophylaxe Basiskurs

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH
EUR 550,00 (inkl. Skript und Verpfle-
gung)

Kurs 526

Kursort: **MÜNCHEN**
Beginn 15.10.2015
Do. – Fr. 15.10. – 16.10.2015,
(9 – 18 Uhr)
Do. – Fr. 22.10. – 23.10.2015,
(9 – 18 Uhr)
Do./Fr./Sa. 12.11./13.11./14.11.2015,
(Praktischer Teil) Gruppen A/B
Mi. 18.11.2015 (9 – 15.30 Uhr)
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

10) PZR – aber richtig!!

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH
EUR 180,00 (inkl. Skript und Verpfle-
gung)

Kurs 527

Kursort: **MÜNCHEN**
Beginn 16.07.2015
Do. 16.07.2015, (9 – 18 Uhr)
Fr. 17.07.2015, (9 – 18 Uhr)
Praktischer Teil – Gruppen A
Sa. 18.07.2015, (9 – 18 Uhr)
Praktischer Teil – Gruppe B
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

11) VORBEREITUNGSKURS AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG ZUR ZFA

„Zahnersatz kompakt“

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine
Kürzinger, ZMF

**Themen: ZE – feststehend, heraus-
nehmbar, kombiniert feststehend
und herausnehmbar (Rep.)**

mit prüfungsrelevanter Abrech- nung

EUR 50,00 / EUR 56,00 (inkl. Skript,
Mittagessen + 1 Getränk)

~~Kurs 9017~~ STORNIERT

Sa. 14.03.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthaus Zum Löwen,
Landshuter Str. 66, 85356 Freising

~~Kurs 9016~~ STORNIERT

Sa. 18.04.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Andechser Hof, Zum Landungs-
steg 1, 82211 Herrsching

Kurs 9015

Sa. 09.05.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

14) VORBEREITUNGSKURS AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG ZUR ZFA

„Fit für die praktische Prüfung“

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine
Kürzinger, ZMF

Erarbeitung und Präsentation von
gestellten Aufgaben, einzeln und in
Gruppen (learning by doing)
EUR 50,00 (inkl. Skript,
Mittagessen + 1 Getränk)

Kurs 9014

Sa. 21.03.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

Kurs 9018

Sa. 25.04.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthof-Hotel Höhensteiger,
Westerndorfer Straße 101,
83024 Rosenheim

Kurs 9019

Sa. 20.06.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthaus Zum Löwen,
Landshuter Str. 66, 85356 Freising

15) Update BEMA/GOZ

Für Auszubildende, ZFA's und
Wiedereinsteiger
Ref.: Ch. Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 80,00 (inkl. Skript und
Verpflegung)

Kurs 2111

Teil 1
Fr. 24.04.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

Kurs 2112

Teil 2

Fr. 08.05.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

**16) Notfallsituationen in Ihrer
Zahnarztpraxis**

Ref.: Johann Harrer, Rettungsassistent

EUR 400,00 Praxispauschale bis

10 Personen

Kurstermine nach Vereinbarung.

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren. Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei **Frau Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46-9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Seminare für Zahnärztinnen/Zahnärzte

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Referent: Dr. Klaus Kocher**Kursgebühr:** EUR 50,00 (inkl. Skript)**MÜNCHEN – Kurs 163**

Mi. 11.03.2015 – 18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock,
80999 München-Allach**ROSENHEIM – Kurs 168**

Fr. 20.03.2015 – 18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Gasthof Höhensteiger, Westerdorfer Straße 101, 83024 Rosenheim**MÜNCHEN – Kurs 164**

Mi. 15.04.2015 – 18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock,
80999 München-Allach**BAYR. GMAIN – Kurs 166**

Fr. 17.04.2015 – 18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Restaurant St. Florian, Feuerwehrheimstraße 12 – 14, 83457 Bayr. Gmain**WEILHEIM – Kurs 170**

Mi. 29.04.2015 – 18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Waldwirtschaft am Gögerl, Am Gögerl 1, 82362 Weilheim**INGOLSTADT – Kurs 169**

Fr. 19.06.2015 – 18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Hotel zum Anker, Tränkterstraße 1, 85049 Ingolstadt**MÜNCHEN – Kurs 165**

Mi. 24.06.2015 – 18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock,
80999 München-Allach**HOFSTETTEN – Kurs 167**

Mi. 01.07.2015 – 17.30 bis 20.30 Uhr

Ort: Landhotel Zur Alten Post, Westernschondorfer Straße 15, 86928 Hofstetten

Weitere regionale Kurstermine sind noch in Planung.

Zertifizierter Ausbildungsbe- trieb – Best Practice Center

Referent: Prof. St. Steiner/
Prof. Dr. Landes**Kursgebühr:** EUR 1.225,00
inkl. Skript + Mittagessen**MÜNCHEN – Kurs 2401**

Fr. 22.05.2015 – Sa. 10.10.2015 – 9:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock,
80999 München-Allach

Anmeldebogen

Bitte alle Angaben IN DRUCKSCHRIFT und vollständig!

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

nur von Zahnärzten/-innen auszufüllen:

☐ Röntgenskript zusenden

☐ Deutsche Fachkunde vorhanden

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die jeweiligen Anlagen beigelegt werden (jeweils nur in Kopie!):

Zahnärztliches Personal:

für Röntgenaktualisierung:
für Röntgenkurs (1-/3-tägig):
für Prophylaxe Basiskurs:

**Röntgenbescheinigung
Helferinnenurkunde/-brief
Helferinnenurkunde/-brief
und Röntgenbescheinigung**

für ZMP:

1.) Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung
2.) Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung
3.) Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 16 UE)

Praxisstempel:

Zahnärzte: für Aktualisierung-Röntgen: **nur möglich mit vorhandener deutscher Fachkunde!**

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46-9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende(n)

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € zum Fälligkeitstag laut Rechnung der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC: _____ IBAN: _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID: DE07ZZZ00000519084. Mandatsreferent: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern

ZBV Oberbayern

Zertifizierter Ausbildungsbetrieb – Best Practice Center –



Eckpunkte

Ziele und Zielgruppe:

Ausbildungsrelevantes Wissen für Zahnärztinnen/Zahnärzte und Praxismanager/innen

Inhalte (u.a.):

Modul 1 (22./23.05.15)

Praxis der Ausbildung

Modul 2: (18./19.09.15)

Führung

Modul 3: (09./10.10.15)

Unternehmerische Fragestellungen

Veranstalter:

ZBV Oberbayern

Kosten:

Kosten je Modul: 325 Euro

Der Kurs besteht aus 3 Modulen. Einzelbuchung von Modulen ist nicht möglich.

Prüfungsgebühr: 250 Euro (einmalig)

Herausforderung

Der **Bedarf an qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** in der Zahnarztpraxis ist kontinuierlich hoch. Gut ausgebildetes und fähiges Personal ist ein wesentlicher Faktor für die **Patientenzufriedenheit**, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vielfältige und **zunehmend komplexe Aufgaben** übernehmen, den Kontakt zu den Patienten halten, erste Ansprechpartner bei Terminvereinbarungen sind und somit das Bild der Praxis mitprägen.

Patienten schätzen **kompetente, freundliche und gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, die bei der Behandlung unterstützen und für den reibungslosen Ablauf der Prozesse im Backoffice sorgen.

Mit fähigem Personal können Sie sich als **Zahnärztin/Zahnarzt auf die Behandlung konzentrieren** und müssen sich

nicht mit anderen Tätigkeiten befassen.

Statt am Arbeitsmarkt nach Personal zu suchen, bietet es sich an, in die **Ausbildung** zu investieren und damit direkten **Einfluss auf die Qualifikation** zu nehmen.

Lösung

Ausbildung lohnt sich!

Unternehmen, die selbst ausbilden, „gewinnen qualifizierte und loyale Fachkräfte, reduzieren die Gefahr personeller Fehlentscheidungen und verringern die Kosten bei der Suche nach geeignetem Personal auf dem Arbeitsmarkt. ... Häufig ist es auch so, dass bei vielen Auszubildenden die Erträge höher sind als die Summe der Kosten für Auszubildenden, Sozialleistungen, Ausbildung.“ (IHK Bildungszentrum 2010, S. 5)

Zertifikat als Wettbewerbsvorteil

Das vom ZBV Oberbayern gemeinsam mit dem Institut für Unternehmenssteuerung und Veränderungsmanagement (UVM-Institut München) vergebene Zertifikat „Best Practice Center – Ausbildungsbetrieb“ signalisiert den künftigen Auszubildenden die Ausbildungskompetenz der Praxis und stellt einen klaren Vorteil im Wettbewerb um qualifizierte Auszubildende dar.

Rahmenbedingungen

Das Zertifikat wird erteilt, wenn ein Vorbereitungskurs besucht und eine daran anschließende Prüfung erfolgreich abgelegt wird.

Der Vorbereitungskurs besteht aus 3 Modulen à 2 Tagen (Freitag/Samstag) und findet in den Räumen des ZBV Oberbayern in München-Allach statt.

Modul 1: Praxis der Ausbildung

– Planung und Durchführung der Ausbildung

– Lerntheorien und Lehrmethoden
– Rechtsgrundlagen der Ausbildung

Modul 2: Führung

– Führung von Auszubildenden (Generation Y)
– Kommunikation
– Teamarbeit und Konfliktmanagement

Modul 3: Unternehmerische Fragestellungen

– Ausbildungsstrategie, Personalplanung, Leitbild
– Employer Branding, Organisation: Stellenprofile, Personalmanagement und Workflow-Management

Kontakt:

ZBV Oberbayern

Kursverwaltung
Frau Ruth Hindl
Tel. 0 81 46-99 79 568,
Fax: 0 81 46-99 79 895
www.zbvobb.de

Der Kurs findet in den Schulungsräumen des ZBV Oberbayern statt:
Elly-Staegmeyer Straße 15 in 80999 München-Allach.

Anmeldebogen für Fortbildungen des ZBV Oberbayern

Bitte alle Angaben leserlich und vollständig!!

Kursbezeichnung: Zertifizierter Ausbildungsbetrieb / Best Practice Center

Veranstaltungszeitraum: 22.05. bis 10.10.2015

Kursort: ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyer-Straße 15, 80999 München

Kursgebühr: 975,00 EURO + Prüfung 250,00 EURO (Gesamt 1.225,00 EURO)

Kursteilnehmer

Name:

Vorname:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende(n) Kursgebühren für o.g. Vorbereitungskurs und Teilnehmer(in) in Höhe von **100,00 €** zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC: _____ IBAN: _____

zzum Fälligkeitstag der Rechnung durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Seminare des ZBV Oberbayern.

„Update BEMA / GOZ“

für Auszubildende, ZFA's und Wiedereinsteiger

Hier erarbeiten Sie sich die neue GOZ in vielen Beispielen mit einer Gegenüberstellung GOZ/Bema im Übungsteil – Kurse in **München – je Kurs 80,00 € (inkl. Verpflegung)**.

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen / Leistungen, Kons., chirurgische Leistungen
2. Teil: ZE, PAR, Übersicht über die Teile Schienentherapien, FAL/FAT, Implantologie

Alle Kursteile sind mit begleitenden Übungen Bema/GOZ im Vergleich, damit auch das Bema Wissen gleichzeitig geübt wird.

Termine

Teil 1:
Freitag, 24.04.2015
9.00 bis 17:00 Uhr

Teil 2:
Freitag, 08.05.2015
9.00 bis 17:00 Uhr

Kursort:

ZBV-Oberbayern,
Elly-Staegmeyr Str. 15,
80999 München-Allach

Referentin:

Christine Kürzinger

PZR – aber richtig!!

Die Grundlagen der professionellen Zahnreinigung von A – Z

In diesem 2-Tageskurs werden die Grundlagen der professionellen Zahnreinigung in Theorie und Praxis vermittelt. Von A wie Anamnese bis Z wie Zahnhalteapparat.

Unter fachlicher Anleitung wird am 2. Kurstag die Theorie in die Praxis umgesetzt. Sie erlernen durch gegenseitiges Üben die

- richtige Durchführung des PSI und verschiedene Indices
- Anwendung von manuellen und maschinellen Instrumenten
- Glatt- und Interdentalraumpolitur
- Ergonomie und Abstützung

Kursgebühr:

EUR 180,00 (inkl. Verpflegung)

Referentin:

Ulrike Wiedenmann, DH

Kursort:

ZBV Oberbayern,
80999 München-Allach,
Elly-Staegmeyr Str. 15

Kursdauer:

2 Tage,
Uhrzeit jeweils 9:00 Uhr – 18:00 Uhr

Kursnummer: 527

Neuer Termin in München: Do. 16.07. – Sa. 18.07.2015

Termine:

Do. 16.07.2015
(Theorie) **Gruppe A und B**

Fr. 17.07.2015
(praktisches Arbeiten) **Gruppe A**

Sa. 18.07.2015
(praktisches Arbeiten) **Gruppe B**

Anmeldung bitte mittels Anmeldeformular des ZBV-Oberbayern an Ruth Hindl, Tel. 0 81 46-99 79 568, Fax: 0 81 46-99 79 895

Prophylaxe-Basiskurs

Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte nach der Fortbildungsordnung der BLZK

Kursgebühr:

EUR 550,00

Referentin:

Fr. Ulrike Wiedenmann, DH

Termin:

Ingolstadt,
08.05.2015 – 17.06.2015

München,
15.10.2015 – 18.11.2015

Nähere Informationen/Daten siehe Ausschreibung.

Anmeldebogen für Fortbildungen des ZBV Oberbayern

Bitte alle Angaben leserlich und vollständig!!

Kursbezeichnung: Vorbereitungskurs zur ZMP Baustein 1-Prüfung inkl. Skript für Baustein 1

Veranstaltungsdatum: Samstag, 25.04.2015 • 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Kursort: ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyer-Straße 15, 80999 München

Kursgebühr: 100,00 EURO

Kursteilnehmer

Name:

Vorname:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für o.g. Vorbereitungskurs und Teilnehmer(in) in Höhe von **100,00 €** zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC: _____ IBAN: _____

zzum Fälligkeitstag der Rechnung durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Seminare des ZBV Oberbayern.

Ausbildung zur Zahnmedizinischen Laborassistentin (ZML)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Zahnmedizinische Fachangestellte

nun ist es endlich so weit, das Lehlabor ist komplett eingerichtet, die Dozenten haben ihre Skripte erstellt und der ZBV Oberbayern hat die Anmeldephase für die ZML-Weiterbildung gestartet.

Nachfolgend darf ich Ihnen zunächst die

Termine für die Bausteine I bis IV und die Prüfung zur ZML sowie den Unterrichtsverlauf skizzieren. Ebenfalls finden Sie die zu den Bausteinen gehörenden Preise, welche einerseits in einem Paketpreis (bei Buchung des Komplettpakets der Bausteine) und andererseits als Einzelbelegbausteine gebucht werden können.

Wichtig: Die Zulassung zur Prüfung zur Zahnmedizinischen Laborassistentin ist nur bei Belegung aller vier Bausteine möglich, wobei die Belegung einzelner Bausteine in weiteren Kursangeboten zur ZML nachgeholt werden kann.

Hinweis: Ratenzahlungen sind bei Buchung des Komplettpakets möglich (individuelle Vereinbarung).

1. Unterricht:

BAUSTEIN I (Modellherstellung, Funktionslöffel mit Bisswall, individueller Löffel, Bisschablone mit Bisswall)

Wochentag	Datum	Vormittag	Nachmittag	Unterricht
Mittwoch	25.02.2015	8:30 – 13:00	frei	Theorieunterricht für Baustein I & Arbeitsmaterialien austeilen;
Freitag	27.02.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht
Samstag	28.02.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht
Samstag	07.03.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;

(Paketpreis: 499 €) (Einzelbuchungspreis 535 €)

BAUSTEIN II (Bruchreparatur einer Totalprothese, Unterfütterung einer Totalprothese)

Wochentag	Datum	Vormittag	Nachmittag	Unterricht
Mittwoch	11.03.2015	9:00 – 13:00	frei	Theorieunterricht für Baustein II;
Freitag	13.03.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;
Samstag	14.03.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;
Samstag	21.03.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;

(Paketpreis: 499 €) (Einzelbuchungspreis 535 €)

BAUSTEIN III (Interimsprouthese mit gebogenen Klammern, Erweiterung)

Wochentag	Datum	Vormittag	Nachmittag	Unterricht
Mittwoch	15.04.2015	9:00 – 13:00	frei	Theorieunterricht für Baustein III;
Freitag	17.04.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;
Samstag	18.04.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;
Mittwoch	22.04.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Übungstag (freiwillige Teilnahme)
Freitag	24.04.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;
Samstag	25.04.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;

(Paketpreis: 635 €) (Einzelbuchungspreis 670 €)

BAUSTEIN IV (Herstellung einer adjustierten Schiene)

Wochentag	Datum	Vormittag	Nachmittag	Unterricht
Mittwoch	13.05.2015	9:00 – 12:00	13:00 – 16:00	Theorieunterricht für Baustein IV, Laborunterricht;
Freitag	15.05.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;
Samstag	16.05.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;
Freitag	22.05.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;
Samstag	23.05.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;

(Paketpreis: 695 €) (Einzelbuchungspreis 735 €)

Prüfung zur ZML (Theorieprüfung, Praktische Prüfung)

Wochentag	Datum	Vormittag	Nachmittag	Unterricht
Mittwoch	10.06.2015	9:30 – 11:00	12:00 – 18:00	Theorieprüfung & Praktische Prüfung;
Donnerstag	11.06.2015	8:30 – 12:00	12:00 – 17:00	Praktische Prüfung;
Freitag	12.06.2015	8:30 – 12:00	12:00 – 16:00	Praktische Prüfung;

(Paketpreis: 170 €) (Einzelbuchungspreis 200 €)

Paketpreis gesamt:

2.498,00 € (inkl. Prüfungsgebühr)

Einzelbuchungspreise gesamt:

2.675,00 € (inkl. Prüfungsgebühr)

2. Dozenten:

Der Theorieunterricht in Arbeitssicherheit, Anatomie, Werkstoffkunde, Arbeitsabläufe und Abrechnung, wird von Zahnarzt Dr. Klaus Kocher abgehalten und der praktische Laborunterricht wird von Zahntechnikermeister Jochen Kleinbauer betreut.

3. Persönliche Fortbildungsvoraussetzungen der Kursteilnehmer:

Um an der Weiterbildung zur Zahnmedizinischen Laborassistentin teilnehmen zu können, muss bei Kursanmeldung der

erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsganges nachgewiesen werden.

4. Welche Ausstattung benötigen unsere Kursteilnehmer?

Einen Monat vor Kursbeginn wird eine Materialliste an die Kursteilnehmer versandt, woraufhin die für den Kurs benötigten Materialien entweder durch den Kursteilnehmer selbst über das jeweilige Dentaldepot der Praxis, aus Beständen der jeweiligen Praxis oder durch eine Sammelbestellung über den ZBV Obb. bestellt werden können. Sie können mit einer Materialbestellung von ca. 200 Euro für alle vier Bausteine rechnen.

5. Anmeldung:

Anmelden können sie sich bei der Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern (Frau Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 08146-9979568, Fax 08146-9979895, rhindl@zbvobb.de) ab dem 10. November 2014. Bitte reichen Sie neben ihrer schriftlichen Anmeldung und der Einzugsermächtigung auch ihren Ausbildungsnachweis (Kopie) als Zahnmedizinische Fachangestellte ein.

Anmeldung zur ZML Weiterbildung vom 25.02. – 12.06.2015 in München

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Anmeldeunterlagen liegen bei:

- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang,

Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Bei rechtzeitiger Absage (mind. vier Wochen vor Kursbeginn) wird eine Bearbeitungsgebühr von EURO 40,- erhoben. Sie erhalten nach Eingang der verbindlichen Anmeldung eine Rechnung, die Sie zum Kursbesuch berechtigt. Die Kursgebühren werden per Lastschrift vor Kursbeginn von Ihrem Konto abgebucht. Diese können bei einem Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Kursbeginn nicht mehr zurückerstattet werden. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Im Falle einer Kursabsage durch den Veranstalter benachrichtigen wir Sie umgehend und erstatten bezahlte Kursgebühren zurück. Der Veranstalter haftet nicht für Kosten, die aus derartigen Kursabsagen oder durch Kursausfall wegen höherer Gewalt entstehen.

Praxisstempel:

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

- ☐ Komplettpaket, Gebühr 2.498,00 € (inkl. Prüfungsgebühr i. H. v. 170,00 €) oder
oder Einzelbuchung ☐ Baustein I, Gebühr 535,00 € ☐ Baustein II, Gebühr 535,00 € ☐ Baustein III, Gebühr 670,00 €
☐ Baustein IV, Gebühr 735,00 € ☐ Prüfungsgebühr 200,00 €

Einzelbuchungen gesamt Gebühr 2.675,00 € (inkl. Prüfungsgebühr i. H. v. 200,00 €). Gewünschtes bitte ankreuzen!

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZML der Teilnehmer(in):

zum Fälligkeitstag laut Rechnung des jeweiligen Bausteins, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC _____ IBAN _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhält mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

ZMP-Ausbildung mit Hingabe und Knowhow:

Investieren Sie in Ihre Zukunft – Werden Sie zahnmedizinische Prophylaxeassistentin!

Im Frühjahr startete die neue Staffel der ZMP-Ausbildung des ZBV Oberbayerns.

Machen Sie mit! Profitieren Sie von unserer Erfahrung! Spüren Sie den Spaß, mehr zu wissen und zu können als andere! Genießen Sie die Wertschätzung „Ihrer“ Patienten und Ihrer Chefs sowie Chefinnen!

Der ZBV Oberbayern engagiert sich seit Jahrzehnten für zahnärztliche sowie MitarbeiterInnen-Fortbildungen. Speziell seit vier Jahren bietet er die begehrte ZMP-Aufstiegsfortbildung an.

Das Referententeam arbeitet fächerübergreifend, tauscht sich regelmäßig aus und liest die jeweiligen Skripte gegen. Ein Konzept, das sich bewährt hat.

Vier Damen und ein Herr:

DH Ulrike Wiedenmann, die Frau der ersten Stunde für die Bereiche Theorie und Praxis rund um die Karies (erst die Entstehung, dann welche Tests und Behandlungen machen Sinn?) und die Parodontologie (Grundlagen, Tests, Indizes/Befunde, Strategien, Recall/UPT): tatkräftig, klar, strukturiert – ohne Wenn und Aber – Sie hält die Zügel fest in der Hand: Was ist zu optimieren? Wie ist mehr Benefit für die Teilnehmerinnen zu gewinnen? Welche Inhalte sind mehr auszubauen bzw. zu üben? So gibt sie ihr Wissen und Können nicht nur im Baustein 1 weiter: Auch in Baustein 2 ist sie seit diesem Jahr wieder aktiv, um das kleine, rundum funktionierende Team zu erhalten.

DH und PM Katja Wahle aus Freiburg unterstützt die praktischen Bereiche: gegenseitige und Patientenprophylaxe, Abdrucknahme und Provisorienherstellung sowie Fissurenversiegelung. Der Part der Kommunikation mit Psychologie wird ebenfalls von ihr mit Erfahrung, Elan und Beispielen umgesetzt. Wie etablieren wir bei unseren Patienten eine neue Alltags-

Routine? Bei ihr läuft die gesamte Theorie zusammen und wird zu einem Ganzen geführt.

Studienrätin und PAss Annette Schmidt lässt ein Kopfkino in den Teilnehmerinnen entstehen, damit sie jederzeit bibelfest sind: A für Anamnese, B beinhaltet alle Befunde inklusive Beratung, Betreuung und Behandlung. Mundreinungsverfahren und Techniken (Schall-, Ultraschallgeräte, Handscaling, Polituren) mit anschließenden Wirkstoff-Therapien werden intensiv aufbereitet und anhand altersgerechter und befundbezogener Patientenfälle geübt.

Anästhesistin Dr. Catherine Kempf hat die Bereiche Pharmakologie und Anamnese inklusive Konsequenzen übernommen. Um speziell diese Themen lebendig werden zu lassen, hat der ZBV den Unterricht um einen halben Tag erweitert. Lebhaft und anschaulich werden die Praxis-relevanten Konsequenzen vermittelt: Blutdruck messen, Blutzucker bestimmen, Sauerstoffsättigung während des Rauchens erfassen etc.

Zahnarzt Dr. Klaus Kocher engagiert sich von Anfang an leidenschaftlich in der ZMP-Aufstiegsfortbildung. Er ist unser Spezialist in Sachen Anatomie, Histologie, Pathologie, Mikrobiologie und Hygiene. Des Weiteren unterrichtet er die Fächer Rechtskunde und Qualitätsmanagement. Wer anders kann diese Inhalte mit so viel Erfahrung, Über- und Weitblick besser vermitteln als „der Mann im Team“?

Gesundheit und Geld sind ein erfolgreiches Paar: Die Worte Aufstiegsfortbildung und finanzielles Investment bringen ebenfalls die Vorteile auf den Punkt.

Der ZBV Oberbayern investiert ebenfalls in Sie: Ein funktionierendes Referententeam – ein akzeptabler, fairer Preis – fachliche Qualität und nur das Beste für Leib und Seele.

Also. Schnuppern Sie in unserem Kursprogramm! Lernen Sie uns alle im Rahmen anderer Fort- und Ausbildungskursen kennen.

Wir warten auf Sie: Die Zukunft beginnt heute.



Ulrike Wiedenmann



Katja Wahle



Annette Schmidt



Dr. Catherine Kempf



Dr. Klaus Kocher

Fortbildung ZMP – München

Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2015/2016

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Terminübersicht:

	€	Referenten	Datum	Unterrichtszeiten	Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK
Baustein 1 (5 Tage)	550,00	Fr. U. Wiedenmann, DH	05.03. – 07.03.2015 13.03. – 14.03.2015	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	Prüfung Teil 1 19.05.2015 (Anmeldeschluss: 28.04.2015)
Baustein 2.1 (14 Tage) an 3 Tagen werden die TN in Gruppen eingeteilt	1020,00	Fr. U. Wiedenmann, DH Fr. Annette Schmidt, StR Fr. Dr. C. Kempf, Ärztin Fr. U. Wiedenmann, DH Fr. Annette Schmidt, StR Herr Dr. Kocher, ZA Fr. Annette Schmidt, StR Fr. U. Wiedenmann, DH Fr. K. Wahle, DH, PM Fr. U. Wiedenmann, DH Fr. K. Wahle, DH, PM Herr Dr. Kocher, ZA	09.07.2015 10.07.2015 11.07.2015 23.07.2015 24.07.2015 25.07.2015 22.09.2015 23.09. – 26.09.2015 28.10. – 30.10.2015 31.10.2015	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	
Baustein 2.3 (3 Tage)	420,00	Fr. K. Wahle, DH, PM	19.11. – 21.11.2015	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	
Baustein 2.2 4 Tage)	550,00	Fr. K. Wahle, DH, PM Fr. U. Wiedenmann, DH Fr. K. Wahle, DH, PM	02.12. – 04.12.2015 05.12.2015	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr von 9:00 bis 18:00 Uhr	Prüfung Teil 2 12.01.2016 (Anmeldeschluss: 21.12.2015) Bausteine 2.1, 2.2, 2.3 werden zusammen geprüft Prakt. Prüfung 07.03. - 11.03.2016 Mündl. Prüfung 17.03. - 19.03.2016 (Anmeldeschluss: 25.01.2016)

Kursort: München, ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyer-Straße 15, 80999 München

Änderungen vorbehalten. **Kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.**

Kursgebühren: EUR 2.540,00 alle Bausteine (1 – 2.3), zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK
bzw.

EUR 1.990,00 ohne Baustein 1 (bei Anerkennung des Prophylaxe-Basiskurses als Baustein 1 durch die BLZK)
zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK

Kursgebühren zahlbar jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Bausteines

Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2015/2016

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Anmeldeunterlagen liegen bei:

- **!! NEU !! Bescheinigung über eine mind. 1-jährige Berufserfahrung !! NEU !! (Datenangabe erforderlich!)**
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 16 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RÖV
- Falls das erfolgreiche Ablegen des Prophylaxekurses als Baustein 1 zur Fortbildung zur/m ZMP anerkannt wurde, muss dies durch eine entsprechende Bescheinigung der BLZK nachgewiesen werden.

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in):

in Höhe von 2.540,00 € bzw 1.990,00 € ohne Baustein 1, (unzutreffenden Betrag bitte durchstreichen) jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Bausteines, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC _____ IBAN _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Aktuelle Kursangebote des ZBV München 2015

1. TEAM-PROGRAMM

Prophylaxe Basiskurs

Kursnummer 1501:

25. – 27.02. + 05. – 08.03.2015

Kursnummer 1502:

15. – 17.04. + 23. – 26.04.2015

Kursnummer 1503:

24. – 26.06. + 02. – 05.07.2015

Kursnummer 1504:

04. – 06.11. + 12. – 15.11.2015

jeweils 09.00 – 18.00 Uhr

PAss

Kursnummer 1505:

18. – 20.06. + 25. – 27.06.2015

+ 20. – 22.11.2015

09.00 – 18.00 Uhr

Röntgen – Aktualisierung

Kursnummer 3018:

29.04.2015

Kursnummer 3019:

04.11.2015

jeweils 14.00 – 16.30 Uhr

10-Stunden Röntgen

Kursnummer 3020:

20.03.2015

Kursnummer 3021:

19.06.2015

Kursnummer 3022:

30.10.2015

jeweils 09.00 – 18.00 Uhr

Scaling (1½ Tage)

Kursnummer 1506:

16. – 17.10.2015

13.30 – 17.30 Uhr

und 09.00 – 17.30 Uhr

2. ZA/ZÄ-PROGRAMM

Aktualisierung ZA/ZÄ

Kursnummer 4008:

29.04.2015

Kursnummer 4009:

04.11.2015

jeweils 17.00 – 19.30 Uhr

Endo Curriculum

Kursnummer 88016:

20. – 24.07.2015

Kursnummer 88017:

07. – 11.12.2015

jeweils 09.30 – 17.30 Uhr

Paro Curriculum

Kursnummer 88018:

27. – 31.07.2015

09.30 – 17.30 Uhr

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter www.zbvmuc.de. Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Jessica Lindemaier, Fallstr. 34, 81369 München, statt.
Tel. 089/7 24 80-304,
Fax 089/7 23 88 73
Mail: jlindemaier@zbvmuc.de



Fortbildungsprogramm

Rosenheimer Arbeitskreis – 1. Halbjahr 2015

Kurs Nr. 1 – 18.03.2015

Die häufigsten Erstattungs"probleme" bei Liquidationen nach GOZ

Tipps für Textbausteine
Patientenrechtgesetz
Umgang mit Auskunftersuchen

Referent: Dr. Peter Klotz

Ort: Hotel zu Post Rohrdorf,
Dorfplatz 14, 83101 Rohrdorf

Zeit:
Mittwoch, 18.03.2015,
18.00 bis 21.30 Uhr

Teilnehmerbegrenzung: 50 Teiln.

Fortbildungspunkte: 4

Gebühr: Mitglieder: 50,- €
Nichtmitglieder: 100,- €
inklusive eines Zwischenimbisses

Kurs Nr. 2 – 29.04.2015

Abrechnung von Wiederherstellungsmaßnahmen am Zahnersatz

Der Kurs findet im Rahmen der Regionalfortbildungen der KZVB statt.

Kronen, Brücken Verblendungen Stiftaufbauten

Wiederherstellung von herausnehmbarem Zahnersatz (Sprung, Bruch, Erweiterung Unterfütterung)

Referent: Dr. Peter Klotz

Ort: Hotel zu Post Rohrdorf,
Dorfplatz 14, 83101 Rohrdorf

Zeit:
Mittwoch, 29.04.2015,
15.30 bis 19.00 Uhr

Teilnehmerbegrenzung: 30 Teiln.

Fortbildungspunkte: 4

Gebühr: 50,- € Tagungspauschale
inklusive eines Zwischenimbisses

Anmeldeschluss: 29.03.2015

Kurs Nr. 3 – 06.05.2015

Richtiges Verhalten in der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Der Kurs findet im Rahmen der Regionalfortbildungen der KZVB statt.

Im Anschluss: Jahreshauptversammlung und Neuwahl des Vorstandes .

In Zeiten unsicherer Honorare tritt die Wirtschaftlichkeitsprüfung verstärkt in den Blickpunkt und in die Kritik der Vertragszahnärzte. Häufig sind Sinn, Zweck und Ablauf der Prüfung für die Praxen und das Praxisteam nicht ersichtlich. Die Praxis erbringt die Leistungen *lege artis*, man rechnet korrekt ab und der Patient ist mit der Leistung zufrieden. Trotzdem erhalten Praxen unter Umständen Honorarberichtigungen, da sie die Folgen aus statistischen Abweichungen nicht widerlegen können. Der Vortrag soll einen Überblick über das komplizierte Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung verschaffen und die Prüfung in den wesentlichen Zügen darstellen. Nur dann ist es möglich, die Behandlungsweise auf die vertragszahnärztlichen Anforderungen einzustellen und im Falle einer Überprüfung, die zur Verteidigung unerlässlicher Stellungnahme verfassen zu können. Leider erhalten Praxen trotz wirtschaftlicher Behandlungsweise infolge fehlerhaften Verhaltens in der Prüfung vermeidbare Berichtigungen. Der Vortrag soll hier Klarheit bringen und ein Wegweiser durch das Prüfverfahren sein.

Referent: Herr Schediwy,
Leitung GB Abrechnung

Ort: Hotel zu Post Rohrdorf,
Dorfplatz 14, 83101 Rohrdorf

Zeit:
Mittwoch, 06.04.2015,
18.00 bis 19.30 Uhr

Teilnehmerbegrenzung: 50 Teiln.

Fortbildungspunkte: 2

Gebühr: 50,- € Tagungspauschale
inklusive eines Zwischenimbisses

Anmeldeschluss: 06.04.2015

Kurs Nr. 4 – 29.04.2015

Bisshebung mit palatinalen Plateaus

Defizite in der vertikalen Dimension der Okklusion sind ein ständiges Problem in der täglichen Zahnmedizin. Abrasion, Attrition und Erosion verursachen Substanzverluste besonders an Frontzähnen und dort vorwiegend palatinal.

Die Bisshebung mit palatinalen Plateaus geht auf das Dahlprinzip zurück, das in der skandinavischen und englischen Literatur seit vielen Jahrzehnten bekannt ist. Die relativ simple Technik kann von jedem

Zahnarzt ohne jegliche neue Investition leicht durchgeführt werden. Das Verfahren kann durch Ausnutzung des lebenslang vorhandenen Elongationspotentials der Zähne oder durch sofortige Ausnutzung des geschaffenen Platzgewinnes auf den Okklusalfächen von Prämolaren und Molaren in vielfältiger Weise in der täglichen Zahnmedizin und bei allen Altersgruppen äußerst nutzbringend verwendet werden. Gleichzeitig mit dem vertikalen Platzgewinn entschlüsseln die Plateaus die Bisslage und der Unterkiefer nimmt eine zentrische Relation ein. Eingefahrene Schliffacetten bei Knirschern werden beseitigt und Frontzahnkanten konservativ mit Komposit dauerhaft und stabil aufgebaut.

In dem Vortrag werden Theorie und Hintergrund des Dahlprinzips dargestellt und eine Vielzahl von Fällen wird ausführlich besprochen. Detaillierte praktische Hinweise ermöglichen jedem Kursteilnehmer die sofortige problemlose Umsetzung.

Referent: Dr. Horst Landenberger

Ort: Mdf-Dental-Fachhandel, Seb.-Tiefenthaler-Str. 14, 83101 Rohrdorf

Zeit:
Samstag, 13.06.2015,
09.30 bis 15.30 Uhr

Teilnehmerbegrenzung: 25 Teiln.

Fortbildungspunkte: 6

Gebühr: Mitglieder: 160,- €
Nichtmitglieder: 210,- €

Anmeldeschluss: 13.05.2015

Anmeldungen:

Rosenheimer Arbeitskreis f. zahnärztliche Fortbildung e.V., c/o Dr. Brothag,
Haidmühlstr. 30, 83714 Miesbach,
Tel.: 01 51-19 38 38 69
e-mail: anmeldung@ro-ak.de
Fax: 0 80 25 - 9 26 46 85.

www.ro-ak.de

Die angegebenen Punktwerte sind Fortbildungspunkte gemäß §95d SGB V. Die Leitsätze und Empfehlungen der BZÄK werden anerkannt.



nachgefragt im

Kompendium ZFA

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Neues zu KV-Einzelkronen

Teilkrone = Bema 20c

- ⇒ Die komplette Kaufläche eines Zahnes ist durch die Teilkrone gefasst. Der Rest des Zahnes in Richtung Zahnhals wird – je nach Defekt – nicht gefasst.
- ⇒ Edelmetalllegierung / Nichtedelmetalllegierung
- ⇒ Gegossene Teilkrone aus Metall

Ja, wenn:

- Gegossene metallische Teilkrone „zementiert“
- Oberkiefer 8er, 7er, 6er, 5er, 4er
- Unterkiefer 8er, 7er, 6er, 5er, 4er

BEMA 20c

Nein, wenn:

- Teilkrone aus Keramik / Zirkon
- ⇒ **GOZ 2220 + GOZ 2197**
- Metallische Teilkrone adhäsiv befestigt
- ⇒ **BEMA 20c + GOZ 2197**
- Metallische Teilkrone mit gnathologischer Kau- bzw. Funktionsflächengestaltung (entsprechende N-BEL-Laborleistung erforderlich!!)
- ⇒ **GOZ 2220 + ggf. GOZ 2197**
- Metallische Teilkrone gefräst
- ⇒ **BEMA 20c + N-BEL-Laborleistung + ggf. GOZ 2197**
- Alle 4 Beispiele Gleichartige Versorgungen!!**

Vollgusskrone = Bema 20a

- ⇒ Der komplette Zahn wird von der Krone gefasst
- ⇒ Die Krone ist komplett aus Metall
(=> Edelmetalllegierung / Nichtedelmetalllegierung)
- ⇒ Gegossene Krone aus Metall

Ja, wenn „zementiert“:

- Oberkiefer 8er, 7er, 6er
- Unterkiefer 8er, 7er, 6er, 5er

BEMA 20a

Nein, wenn:

- Adhäsiv am Zahn befestigt **BEMA 20a + GOZ 2197**
- gnathologisches Kau- bzw. Funktionsflächengestaltung (entsprechende N-BEL-Laborleistung erforderlich!!) **GOZ 2210 + ggf. GOZ 2197**
- Metallische Vollkrone gefräst
- BEMA 20a + N-BEL-Laborleistung + ggf. GOZ 2197**
- Alle 3 Beispiele Gleichartige Versorgungen!!**

Vestibulär verblendete Krone = Bema 20b

- ⇒ Der komplette Zahn wird von der Krone gefasst
- ⇒ Die Krone ist aus Metall
(=> Edelmetalllegierung / Nichtedelmetalllegierung)
- ⇒ Die vestibuläre Fläche der Krone ist mit einer zahnfarbenen Schicht verblendet
- ⇒ Gegossene Krone aus Metall mit vestibulärer Verblendung

Ja, wenn „zementiert“:

- Oberkiefer 5er, 4er, 3er, 2er, 1er
- Unterkiefer 4er, 3er, 3er, 1er

BEMA 20b

Nein, wenn „adhäsiv befestigt“:

- Oberkiefer 5er, 4er, 3er, 2er, 1er
- Unterkiefer 4er, 3er, 3er, 1er

BEMA 20b + GOZ 2197

Gleichartige Versorgung

Nein, wenn:

- Oberkiefer 8er, 7er, 6er
- Unterkiefer 8er, 7er, 6er, 5er

GOZ 2210 + ggf. GOZ 2197

Gleichartige Versorgung

Neues zu KV-Einzelkronen

	Nein, wenn „gefräst“: a) Vestibulär verblendete Krone im Verblendbereich gefräst BEMA 20b + N-BEL-Laborleistung + ggf. GOZ 2197 b) Vestibulär verblendete Krone im Nicht-Verblendbereich gefräst GOZ 2210 + N-BEL-Laborleistung + ggf. GOZ 2197 Gleichartige Versorgung
Voll verblendete Krone ⇒ Der komplette Zahn wird von der Krone gefasst ⇒ Der Kern der Krone ist aus Metall (=> Edelmetalllegierung / Nichtedelmetalllegierung) ⇒ Der metallische Kern der Krone ist komplett mit einer zahnfarbenen Schicht (Keramik) verblendet. Die Form der Krone wird also durch die Verblendung bestimmt.	Nein! ⇒ Stets gleichartige Versorgung GOZ 2210 + ggf. GOZ 2197
Vollkeramikkrone / Vollzirkonkrone	Nein! ⇒ Stets gleichartige Versorgung GOZ 2210 + ggf. GOZ 2197

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA“ werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompendium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung mit der **neuen GOZ**
Weitere Informationen: www.zbvobb.de. Fragen an die Referenten: ckuerzinger@zbvobb.de

Trauer um Dr. Elisabeth Müller

Vorsitzende der KZVB-Bezirksstelle Schwaben überraschend verstorben

Völlig unerwartet ist die Vorsitzende der KZVB-Bezirksstelle Schwaben Dr. Elisabeth Müller am 15. Februar im Alter von 62 Jahren verstorben. Bei der KZVB löste diese Nachricht tiefe Trauer und Bestürzung aus. Der Vorsitzende des Vorstands Dr. Janusz Rat erklärte dazu: „Mit Elisabeth verlieren wir eine bemerkenswerte, geradlinige und immens engagierte Kollegin und Freundin. Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.“

Frau Dr. Müller hatte ihr Studium der Zahnmedizin 1978 abgeschlossen und war seit 1981 vertragszahnärztlich tätig. Sie hatte eine eigene Praxis im schwäbi-

schen Nördlingen und engagierte sich zudem fast 20 Jahre lang in der zahnärztlichen Standespolitik. Seit 2005 war sie Vorsitzende der KZVB-Bezirksstelle Schwaben und seit 2011 Referentin der KZVB für die Belange angestellter Zahnärzte. Darüber hinaus war sie Mitglied des Finanzausschusses, Co-Referentin für berufspolitische Bildung und von 2004 bis 2010 Mitglied der KZVB-Vertreterversammlung. Außerdem war sie Delegierte im Verband der Freien Berufe in Bayern. Auch der Berufsverband Zukunft Zahnärzte Bayern, dem Frau Dr. Müller angehörte, trauert um ein engagiertes Mitglied.



Zum Tode von Dr. Felix Haase, Bad Feilnbach

Am 19. Februar 2015 verstarb völlig überraschend im Alter von 61 Jahren unser Kollege Dr. Felix Haase aus Bad Feilnbach. Herr Dr. Haase war ein durch und durch engagierter Zahnarzt, der für die Zahnmedizin lebte. Er besuchte unzählige Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland, wo ihm die USA bald zu einer zweiten Heimat wurden. Er war Mitglied der American Academy of Periodontology.

Besonders auf dem Gebiet der Parodontologie und Implantologie war er äußerst rege. Er war engagierter Gutachter für diese Fachgebiete.

Herr Kollege Dr. Haase hatte stets ein offenes Ohr für die Fragen und Nöte seiner Kollegen. Er scheute keine Mühen

um seinen Kolleginnen und Kollegen hilfreich zur Seite zu stehen.

Er war seit Gründung des Rosenheimer Arbeitskreises für zahnärztliche Fortbildung Mitglied und rührig tätig als Referent wie auch Vorstandsmitglied. Seine Implantologie- und Parodontologie-Vorträge gehörten schon bald zum immer wieder gewünschten und geschätzten Repertoire des Vereins.

Privat war Herr Kollege Dr. Haase dem Buddhismus sehr verbunden. Möge ihm sein Glaube in den möglicherweise schmerzhaften Minuten seines Sterbens geholfen haben.

**Dr. Hubert Heindl,
Rosenheim**



Die Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern hat am 17. September 2014 aufgrund von Art. 6 Satz 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2009 (GVBl. 2009 S. 46), die folgende Satzung beschlossen, zu der die Bayerischen Landes Zahnärztekammer mit Schreiben vom 28. Oktober 2014 die Zustimmung erteilt hat, sowie die Regierung von Oberbayern vom 20. November 2014, Aktenzeichen 55.2, die Genehmigung erteilt hat.

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Die Beitragsordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern in der Fassung vom 01.01.2007 („Der Bezirksverband“, Heft Dezember 2006/Januar 2007, S. 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2012 („Der Bezirksverband“, Heft Dezember 2012/Januar 2013, S. 33), wird auf der Grundlage des

Art. 6 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) wie folgt geändert:

Die Angaben zur Beitragsgruppe 5 werden wie folgt geändert:

Der Satz „Doppelapprobierte, die überwiegend den ärztlichen Beruf ausüben und deshalb den vollen Beitrag zur Landesärztekammer entrichten“ wird ersetzt durch den Satz „Zahnärzte, die zusätzlich die ärztliche Approbation besitzen und bei der Bayerischen Landesärztekammer beitragspflichtig sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die geänderte Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern in Kraft.

München, den 09.02.2015

Dr. Klaus Kocher
1. Vorsitzender des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Meldeordnung ZBV Oberbayern

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet sich bei einer Tätigkeit oder des Wohnsitzes in Bereich Oberbayerns sich beim ZBV Obb zu melden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung, sowie die Personalbogen. Diesen sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebietenanerkennung beizufügen.

Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Für alle anderen Mitglieder möchten wir gerne die Meldepflicht noch mal Nahe legen, die in der letzten Zeit leider nicht mehr sehr beachtet wird.

Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, Ihre Beiträge, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**

- **Aufgabe oder ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten, angestellte Zahnärzte Vertreter usw.!**

- **Sonstige Vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**

- **Arbeitsplatzwechsel**

- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit gerne auch Handy.**

- **Änderung in Ihren Praxisdaten wie Tel. oder Fax Nummern, aber auch Praxisverlegungen.**

- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**

- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung bitte in einfacher Kopie an den ZBV Oberbayern.**

- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten oder Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder Email.

Claudia Fies
Tel: 089 - 79 35 58 82
Fax: 089 - 81 88 87 40
EMail: cfies@zbvobb.de

Bonitätsabfrage



OBERBAYERN
Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Ich bitte um eine Standardauskunft der
© CEG Creditreform Consumer GmbH zu folgender Person

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich ausschließlich Daten für den beruflichen Bereich erfrage.
Die Kosten der Abfrage in Höhe von 7,50 € können vom ZBV Oberbayern unter dem Stichwort Bonitätsabfrage von
meinem

Konto Nr.: _____ BLZ: _____

IBAN: _____ BIC: _____

durch Lastschrift eingezogen werden. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein
Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084

Mandatsreferenz: Bonitätsabfrage

Ort, Datum

Unterschrift für Abfrage und Einzugsermächtigung

Praxisstempel (gut lesbar)

Anfragen, bei denen die Unterschrift der Zahnärztin/des Zahnarztes und/oder Praxisstempel oder Bankverbindung
fehlen, können leider nicht bearbeitet werden.

© ZBV Oberbayern, QM-Referat, 2008

Börse für Praxis-abgaben

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

wenn Sie für Ihre Praxis einen Nachfolger suchen bzw. die Übernahme einer Praxis anstreben, können Sie sich an den ZBV Oberbayern wenden und uns dies mitteilen. Bitte vergessen Sie aber nicht uns mitzuteilen, wenn Sie einen Nachfolger gefunden haben bzw. eine Praxis gefunden haben, damit wir Sie dann aus der Liste wieder streichen können.

Dies bitte formlos einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist
Herr Wolfgang Steiner
Tel.: 089-79 35 58 81
Fax: 089-81 88 87 40
Email: wsteiner@zbvobb.de

Ihr ZBV Oberbayern

Behandlung von Risiko-patienten

Immer häufiger wird der ZBV Oberbayern von Kollegen, Patienten, Altersheimen und der Presse kontaktiert und um Informationen gebeten, welche Zahnärzte für die Behandlung von Risikopatienten gezielt ausgestattet sind. Gerne können Sie uns kontaktieren, wenn Sie in diesem Bereich tätig sind und besondere Praxisausstattung hierfür besitzen.

Kontaktdaten:
Tel. 089/79 35 58 81
E-Mail: info@zbvobb.de
Fax: 089/81 88 87 40

Dr. Peter Klotz,
2. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Ungültigkeit von Zahnarzt-ausweisen

(aufgrund Verlust des Ausweises)

Der Zahnarztausweis von Frau Dr.-medic/IMF Klausenburg Senta-Angelika Pan, geboren am 17.07.1949, **Ausweis-Nr. 23431**, wird für **ungültig** erklärt.

Obmannsbereiche

Faxnummern gefragt!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir bitten Sie im Zuge einer verbesserten Kommunikation, so z.B. im Rahmen von Faxaktionen, mit denen wir wichtige Informationen zu Kursen und Weiterbildungsangeboten an Sie und Ihre Angestellten übermitteln möchten, uns Ihre aktuellen Faxnummer und E-Mail-Adresse Ihrer Praxis mitzuteilen.

Dies bitte formlos und einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist
Frau Claudia Fies
(Mitgliederverwaltung)
Tel.: 089-79 35 58 82
Fax: 089-81 88 87 40
Email: cfies@zbvobb.de

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Ihr ZBV Oberbayern

Obmannsbereich Berchtesgadener Land

Fortbildungsveranstaltung

Thema:

Hightech Endodontie: Holen Sie sich den Fortschritt in Ihre Praxis!

Aktuelles von und nach der IDS

Termin:

Donnerstag, 26. März 2015

Ort:

Feuerwehrerrholungsheim
Bayerisch Gmain, Feuerwehrheimstraße

Referenten:

Dr. Constanze Bösel
Bernhard Sevzik – Dentsply Maillefer

Anmeldung:

zur Planung bitte schriftlich beim
Obmann, Mail: florian@gierl.de,
Fax: 0 86 51-23 47

Florian Gierl,
Freier Obmann im Obmannsbereich
Berchtesgadener Land

Obmannsbereich FFB

Stammtischtermine Germering 2015

Dienstag, 12.05.2015, 19:00 Uhr im
Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in
82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 30.06.2015, 19:00 Uhr im
Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in
82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 15.09.2015, 19:00 Uhr im
Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in
82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 27.10.2015, 19:00 Uhr im
Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in
82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 01.12.2015, 19:00 Uhr im
Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in
82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

Dr. Peter Klotz,
Freier Obmann
im Obmannsbereich FFB

Peugeot ist wieder auf einem guten Weg

Kein Modell des Herstellers ist älter als zweieinhalb Jahre

Peugeot ist nach einer Durststrecke wieder auf einem guten Weg: Im vergangenen Jahr konnte der Hersteller den Absatz in Europa um 6,2 Prozent auf 952 000 Einheiten steigern. Das moderne und in sich stimmige Modellangebot in Verbindung mit hoher Servicequalität hat die Attraktivität der Marke gestärkt. Kein Peugeot-Modell ist älter als zweieinhalb Jahre. Damit kann der französische Hersteller die frischeste Palette in seiner Firmengeschichte anbieten.

So ist Mitte vergangenen Jahres der Peugeot 108 in seiner neuesten Generation auf den Markt gekommen. Der Kleine, der als Drei- oder Fünftürer sowie als Open-Air-Version mit Stofffaltdach erhältlich ist, wird ab 8890 Euro verkauft. Dafür hat man unter anderem das ABS, die elektronische Stabilitätskontrolle sowie sechs Airbags an Bord. Die Frischluftversion mit Faltdach kostet 12.300 Euro. Auf Wunsch sind Navi, Lederpolster, Sitzheizung sowie eine Rückfahrkamera lieferbar.

Das Außendesign des kleinen Löwen ist schick und unverwechselbar – mit dem aktuellen Familiengesicht, lang geformten Frontscheinwerfern und kurzen Überhängen. Acht Karosseriefarben, drei Verdeckfarben, sieben unterschiedliche Dekore sowie drei verschiedene Interieur-Ausstattungen stehen zur Wahl und lassen eine individuelle Gestaltung des Fahr-

zeugs zu. Die 450 Euro extra, die der Viertürer kostet, sind ihr Geld allemal wert – so kann man die Rückbank besser nutzen. Im Gepäckraum ist mit 196 Litern deutlich mehr Platz als im Vorgänger, der gerade mal 130 Liter fasste.

Der Fahrkomfort hat sich unter anderem durch die Überarbeitung der Hinterachse weiter verbessert. Als Antriebe stehen zwei Dreizylinder-Benziner mit 51 kW/69 PS und 60 kW/82 PS zur Wahl. Mit dem größeren Benziner geht es zwar etwas flotter bis zur Spitze von 170 km/h voran, doch eigentlich reicht der Basismotor völlig aus.

Die Baureihe Peugeot 208 läuft sehr erfolgreich. Mitte vergangenen Jahres wurde sie mit dem 208 GTi gekrönt. Das Top-Modell der 208-Baureihe mit einem 147 kW/200 PS starken 1,6-Liter-Turbomotor unter der Haube wird zu Preisen ab 23 100 Euro verkauft. Es bietet eine üppige und sportliche Ausstattung mit 17-Zoll Alufelgen in Karbon-Optik und rot lackierten Bremssätteln sowie eine sportliche Optik mit Kotflügelverbreiterungen, Seitenschwellern und Chromapplikationen. Serienmäßig ist der 208 GTi auf einem Sportfahrwerk unterwegs.

Seine Seitenansicht des sauber verarbeiteten Fahrzeugs wird von langen geschwungenen Linien und kurzen Überhängen geprägt. Der Innenraum des Peu-

geot 208 GTi gefällt mit Leder-Sportsitzen, einem Sport-Lederlenkrad und einer hochwertig wirkenden Armaturentafel, die mit einem Lederimitat bezogen ist. Die Rundinstrumente auf gebürstetem Aluminium werden von roten LED's beleuchtet.

Dem sportlichen Ambiente und Outfit entsprechen selbstverständlich auch die Fahrleistungen: Im Vergleich mit dem direkten Vorgänger, dem 207 RC, ist der Neue fünf Zentimeter kürzer, 90 Kilogramm leichter, 25 PS stärker und bietet 35 Nm mehr Drehmoment. Er beschleunigt mit 6,8 Sekunden eine Sekunde schneller von Null auf Tempo 100, erreicht eine Spitze von 230 km/h – das sind 13 km/h mehr – und verbraucht mit durchschnittlich 5,9 Litern sogar 1,3 Liter weniger pro 100 Kilometer.

Einen wesentlichen Anteil am Erfolg der Marke hat der neue Peugeot 308, der seit reichlich einem Jahr auf dem Markt ist. Zunächst trat die 4,25 Meter lange Limousine an. Sie wirkt durchgestylt und gefällt mit einer gegenüber dem Vorgänger eleganteren Front, mit einer strukturierten Haube und einer flachen Windschutzscheibe sowie den schrägen, sehr modern wirkenden Katzenaugen.

Die Platzverhältnisse im 308 sind großzügig, und der Gepäckraum bietet ein überdurchschnittliches Volumen von 470 Litern – das sind 122 Liter mehr, als der Vorgänger fasste. Ein Wort zum modifizierten Interieur: Es steht in Gestaltung, Anmutung und Verarbeitung einem Mittelklasse-Fahrzeug in keiner Weise nach. Bereits die Basisversion verfügt serienmäßig über ESP und sechs Airbags, eine Klima- und eine Audioanlage, eine Zentralverriegelung mit Funkfernbedienung sowie LED-Heckleuchten.

Basismotorisierung ist ein 1,2-Liter-Dreizylinder-Benziner mit einer Leistung von 60 kW/82 PS und einem Normverbrauch von 5,0 Litern Kraftstoff auf 100 Kilometern. Mit diesem Triebwerk unter der Haube ist der 308 für 16.450 Euro zu



Peugeot 108

haben. Der Kombi der 308-Baureihe, der 308 SW, ist ein paar Monate nach dem 308-Marktstart zu den Händlern gerollt. Diese besonders praktische und dennoch formschöne Modellversion bietet gegenüber der Limousine noch mehr Platz. Der Gepäckraum fasst 610 Liter. Wird die geteilte Rückbank umgeklappt, erhöht sich das Ladevolumen auf 1660 Liter.

Als Antriebe für den 308 SW stehen die Motoren der Limousine – bis auf das Basisaggregat – zur Wahl: Benzin mit einem Leistungsspektrum von 96 kW/130 PS bis 114 kW/156 PS und Selbstzünder mit Leistungen zwischen 73 kW/99 PS und 110 kW/150 PS. Ganz neu ist der 1,6-Liter-Blue HDi mit 88 kW/120 PS, der in Verbindung mit einem Sechsgang-Schaltgetriebe im EU-Fahrzyklus nur 3,2 Liter Diesel pro 100 Kilometer verbraucht und 85 Gramm Kohlendioxid pro Kilometer ausstößt.

Und ab März wird die Baureihe 308 in punkto Sportlichkeit noch attraktiver: Der Peugeot 308 GT ist im Anrollen. Das heißt, es sind sogar zwei GT-Varianten: ein Benzin mit Handschalter und ein Diesel mit Automatikgetriebe. Die sportlichsten Speerspitzen der 308er-Reihe, um zehn Millimeter tiefer gelegt, halten sich im Design eher dezent und sind lediglich an den 225er-Schluppen über den 18-Zöllern, den stärker getönten Scheiben im hinteren Fahrzeugteil, den beiden trapezförmigen verchromten Endrohren sowie dem verchromten Frontgrill mit dem großen Löwen-Logo in der Mitte zu erkennen. Ein braves Bild eines Sportlers.

Doch die Herzen sind stark: So leistet der Ottomotor 151 kW/205 PS und kann ein maximales Drehmoment von 285 Nm an die Vorderräder leiten – und das im breiten Drehzahlbereich von 1750 bis 4500 U/min. Damit beschleunigt das Fahrzeug aus dem Stand in 7,5 Sekunden auf Tempo 100, erreicht eine Spitze von 235 km/h und soll auf 100 Kilometern nur 5,8 Liter Kraftstoff durchlaufen lassen. Der Selbstzünder leistet 133 kW/180 PS und liefert ab 2000 U/min maximal 400 Nm. Sein Normverbrauch wird mit 4,2 Litern pro 100 Kilometer angegeben. In 8,4 Sekunden wird das Fahrzeug von Null auf 100 km/h beschleunigt und erreicht 220 km/h.



Peugeot 308

Beide Versionen sind für sportlich Ambitionierte gedacht und nicht, um auf Rennstrecken zum Sieg aufzulaufen. Und genau diesem Anspruch werden beide gerecht, wobei im Kurztest der Diesel der gefühlte Gewinner war. Seine serienmäßige Sechsgang-Automatik wechselt die Fahrstufen, ohne zu zucken. Und dieser Diesel bringt sich standesgemäß zu Gehör – wenn auch das Knurren und Röhren weitgehend nur die Insassen faszinieren soll. Ein Soundgenerator hat die Töne einem starken ungedämmten Selbstzünder nachempfunden.

Bleibt noch der Blick auf den tatsächlichen Verbrauch: Der liegt auf im Kurztest bei einigermaßen moderater Fahrweise bei reichlich sechs Litern – das sind zwei Liter über dem theoretischen Normwert, dessen Sinn immer wieder nachgefragt werden muss. Und das ist der Preis der Sportlichkeit: Der 308 GT ist als Benzin-Limousine zum Preis von 29.950 Euro und als Diesel-Limousine für 32.000 Euro

zu haben. Die entsprechenden Kombi-Versionen 308 SW GT kosten jeweils 1.150 Euro mehr.

Vor rund vier Jahren ist der Peugeot 508 erstmals aufgelegt worden, als Limousine und als Kombi SW. Er hat die Modelle 407 und 607 ersetzt und passt genau in deren Lücke. Jetzt ist er gründlich überarbeitet worden. Und mit diesem Fahrzeug, das zu Preisen ab 25.250 Euro verkauft wird, ist Peugeot wieder ein großer Wurf gelungen.

Schon beim Design: Der Front wurde ein ganz neues Styling verpasst. Vor allem der markantere größere Kühlergrill mit dem Marken-Logo in der Mitte und die schmalen Scheinwerfer verleihen dem Fahrzeug mehr Charakter und sorgen für einen unverwechselbaren Auftritt. Das überarbeitete Heck betont die Breite des Fahrzeugs, bei dem auch die Proportionen stimmen. So werden die 508er nicht untergehen im allgemeinen Design-Ein-



Peugeot 308 SW GT



Peugeot 508

heitsbrei. Als elegante und prägnante Mobile fallen sie im Straßenbild auf.

Besonders der Kombi SW mit seiner fast coupéhaften Silhouette, für den auf Wunsch ein Panorama-Glasdach lieferbar ist, hat wieder das Zeug zum Bestseller. Die Fahrzeuge bieten üppige Platzverhältnisse für Passagiere und deren Gepäck. Unter die Heckklappe der Limousine passen 515 Liter, der Kombi fasst 560 Liter. Bei umgeklappten Rückbanklehnen kann das Ladevolumen auf bis zu 1381 beziehungsweise 1598 Liter gesteigert werden.

Das Leistungsspektrum der Motoren reicht vom 1,6-Liter-Benziner mit 88 kW/120 PS bis zum 2,2-Liter-Diesel mit 150 kW/204 PS. Neu sind ein 1,6-Liter-Benziner mit 121 kW/165 PS Leistung und Start-Stopp-Automatik. Sein Normverbrauch liegt bei 4,6 Litern. Er wird wahlweise mit einem Sechsgang-Schaltgetriebe oder einer Sechsstufen-Automatik kombiniert und erweist sich als durchaus ausreichende Motorisierung – immerhin schafft er den Spurt aus dem Stand auf Tempo 100 in 8,6 Sekunden.

Doch mehr Fahrspaß und Souveränität vermitteln vor allem die großen Selbst-

zünder. Auch ein Hybrid-Antrieb wird wieder angeboten – er kommt im 508 RXH mit Offroad-Optik zum Einsatz. Im Durchschnitt soll das Fahrzeug nach Herstellerangaben 4,0 Liter Kraftstoff auf 100 Kilometern verbrauchen und 104 Gramm Kohlendioxid pro Kilometer ausstoßen.

Erste kurze Probefahrten mit dem neuen

508 hinterließen bereits einen nachhaltigen Eindruck. Er erweist sich als ein gediegener und dabei dynamischer Reisewagen und verfügt über ein gut abgestimmtes Fahrwerk sowie eine Menge technischer Raffinessen, die das Fahren bequemer und sicherer machen. Auffallend gut ist die Geräuschdämmung.

Eva-Maria Becker

Verkauf Zahnarztpraxis im Raum Landsberg am Lech, Nähe Ammersee Westufer

Alteingesessene Zahnarztpraxis in der Nähe des Ammersee Westufers abzugeben. Es handelt sich um eine patientenstarke Einzelpraxis (seit über 35 Jahren).

Die Praxis mit zwei Behandlungszimmern befindet sich im Erdgeschoß und ist ca. 125 qm groß.

Zuschriften unter Chiffre V1-2015Obb an: HaasMedia, Salzbergweg 20, 85368 Wang

Suche gutgehende Alterspraxis Umland München (Süden) und Oberbayern zu kaufen.

Übergang/Einarbeitung erwünscht. Keine Makler.

Zuschriften unter Chiffre V2-2015Obb an: HaasMedia, Salzbergweg 20, 85368 Wang

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Elly-Staegmeyer-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvobb.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern.** Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: **Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern.** – **Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Salzbergweg 20, 85368 Wang, Tel. 08761-7290540, Fax 08761-7290541, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.